



donaufestival

April 19-21

& 26-28

2024

Krems / Austria

The Jesus And Mary Chain /
Jenny Hval / Autechre / EAERES /
Meuko! Meuko! / HUUUM /
Deena Abdelwahed / Ben Frost
ft. Greg Kubacki & Tarik Barri /
Clipping. / Evian Christ / PÖ /
Kabeaushé / Gazelle Twin /
The Necks / Jefta van Dintner /
Candice Breitz / Total Refusal /
Julian Hetzel and Ntando Cele

*and
many
more...*

donaufestival.at



ISSN 1862-4154

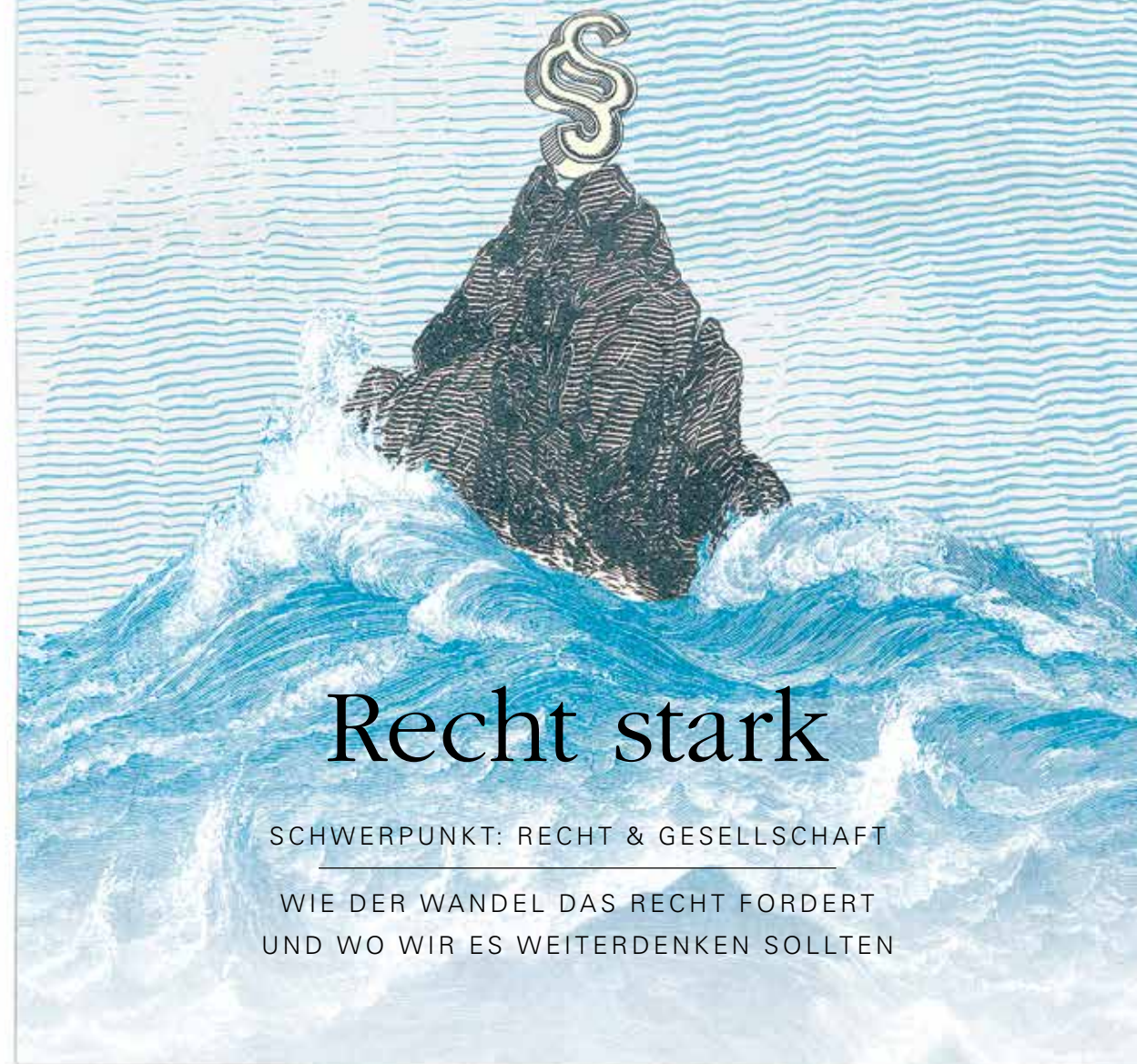
Preis: € 7,-

Ausgabe 1.24



upgrade

Das Magazin für Wissen und Weiterdenken
der Universität für Weiterbildung Krems



Recht stark

SCHWERPUNKT: RECHT & GESELLSCHAFT

WIE DER WANDEL DAS RECHT FORDERT
UND WO WIR ES WEITERDENKEN SOLLTEN

SIEMENS

Du willst die Zukunft verändern?

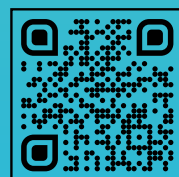
Create a better
#TomorrowWithUs

Du bist auf der Suche nach einem
Job, einem Praktikumsplatz oder
ausbildungsintegriertem Studium?

Du stehst auf Technologie und
Innovationen und willst die Zukunft
mitgestalten?

Komm zu uns und werde Teil des
Teams!

Erfahre jetzt mehr unter
siemens.at/karriere



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



**MAG. FRIEDRICH
FAULHAMMER**

Rektor der Universität
für Weiterbildung Krems



MAG. STEFAN SAGL

Leiter Kommunikation
und Chefredakteur
„upgrade“

in herausfordernden Zeiten ist nicht selten von sogenannten „Gefahren für die Demokratie“ die Rede. Ebenso häufig fällt in diesem Zusammenhang der bedeutungsvolle Begriff des Rechtsstaates: Eine funktionierende Gesetzgebung, Gewaltenteilung, ein ausgeklügeltes System von Kontrolle und Machtausgleich sowie eine nachvollziehbare Rechtsprechung und eine transparente Verwaltung sind zweifellos robuste Stützen der Demokratie. Zugleich trägt die ständige Weiterentwicklung des Rechts dazu bei, gesellschaftliche, technologische, kulturelle oder wirtschaftliche Veränderungen souverän zu bewältigen und als Gesellschaft erfolgreich zu sein.

Die aktuelle Ausgabe von „upgrade“ mit dem Schwerpunkt „Recht und Gesellschaft“ widmet sich solchen Weiterentwicklungen des Rechts: vom konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz und ihren Auswirkungen, und von der Bewältigung ökologischer Herausforderungen etwa durch ein nachhaltig gestaltetes Steuerrecht und dem Eingehen auf die Veränderungen von Arbeit und ihrer Organisation bis hin zu den Veränderungen im Familienrecht und erforderlichen Reformen des EU-Rechtssystems. Die Bildstrecke mit dem Titel „... ein paar Grundsätze“ bietet diesmal einen informativen Hinweis auf rechtliche Prinzipien.

Viel Freude bei der Lektüre wünschen

Friedrich Faulhammer

Stefan Sagl

Lesen Sie
upgrade
online!

www.donau-uni.ac.at/upgrade

Inhalt

Schwerpunkt: Recht & Gesellschaft

... ein paar Grundsätze

IN DUBIO PRO REO

In dubio pro reo, übersetzt *Im Zweifel für den Angeklagten*: Diese Unschuldsvermutung ist in Art. 6 II EMRK kodifiziert und demnach auch Grundlage jedes rechtsstaatlichen Strafrechts. Ist ein Sachverhalt nach der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt, spricht man nicht nur von *non liquet*, *Es ist nicht deutlich*, sondern die Folge dessen ist der in-dubio-proreo-Grundsatz. Er stellt laut OGH aber keine Einschränkung oder Abänderung des im § 258 Abs 2 StPO normierten Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung dar.

- 3 Editorial
- 18 Im Fokus
- 52 Campus Krems
- 54 Alumni-Club
- 55 Kunst & Kultur
- 56 Trends & Termine
- 57 Bücher
- 58 Vorschau/Impressum

- 7 **Was Armenak Utudjian meint**
Neue Perspektiven dank KI
- 9 **Wenn die KI das Urteil fällt**
Welche Herausforderungen die neue EU-Richtlinie bringt
- 15 **Zu viel, zu wenig, oder gar falsch?**
Nach 70 Jahren hat das EU-Recht Reparaturbedarf
- 21 **Familie komplex**
Im Gespräch mit Astrid Deixler-Hübner und Marie-Agnes Artl
- 25 **Schöpfungsakt in Bedrängnis**
Mit der Verbreitung von KI ist das Urheberrecht herausgefordert
- 29 **Die Krux der grünen Steuern**
Welches unternehmerische Potenzial Ökogesetze haben
- 33 **Profis beim Streitschlichten**
Die besseren Alternativen zum Gericht
- 37 **Ein Drahtseilakt**
Wie der Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit gelingt
- 41 **Zeit der Transformation**
Das Arbeitsrecht gerät unter Druck



Titelbild: Der Rechtsstaat ist das solide Fundament der Demokratie gerade in stürmischen Zeiten. Eine Auswahl seiner Prinzipien zeigt uns die Bildstrecke „... ein paar Grundsätze“. Idee und Konzeption: DLE Kommunikation & Wissenschaftsredaktion der Universität für Weiterbildung Krems

Titelbild: Jérôme Savary

-
- 44 **Roadmap für smarte Farmer**
Handlungsempfehlungen für das „Smart Farming“
 - 46 **Versicherungsrecht in die Zukunft bringen**
Im Porträt: die Juristin Victoria Michler
 - 50 **Alumni-Porträt**
Nicht die klassische Juristerei reizte Ivo Michael Kreuzeder

... ein paar Grundsätze

LEX
SUPERIOR
DEROGAT
LEGI
INFERIORI

Eine wichtige Regel der Rechtsordnung ist die Derogation, insbesondere *lex superior derogat legi inferiori*: Das ranghöhere Gesetz verdrängt das rangniedere Gesetz. So steht ein Gesetz in Verfassungsrang über einem einfachen Gesetz. Weitere Auslegungen sind *lex specialis derogat legi generali*, das spezielle bricht das allgemeine Recht, oder *lex posterior derogat legi priori*, das jüngere das ältere.

Neue Perspektiven dank KI

Ein Kommentar von Armenak Utudjian

Rechtsanwält_innen treten unabhängig von staatlicher Einflussnahme für die Rechte ihrer Mandant_innen ein. Sie sind nur ihnen und dem Gesetz verpflichtet. Die Nutzung neuer Technologien im intellektuell fordernden Rechtsanwaltsberuf bewirkte in den letzten Jahren einen bedeutenden Wandel und ermöglicht durch optimierte Arbeitsabläufe noch verstärkt die volle Konzentration auf die juristische Arbeit. Das Schreiben der Schriftsätze entwickelte sich vom frühen Stenoblock bis zur heutigen Nutzung KI-unterstützter Plattformen für die Recherche, deren passende juristische Ergebnisse zu maßgeschneiderten juristischen Lösungen weiterverarbeitet werden. Viele dieser Tools sind aus dem beruflichen Alltag von Rechtsanwält_innen nicht mehr wegzudenken. Eingaben bei Gericht werden über den Elektronischen Rechtsverkehr erledigt, Verträge werden heute computergestützt analysiert und angepasst. Rechtsanwält_innen müssen beispielsweise bei Due-Diligence-Prüfungen oder Transaktionen oftmals große Mengen an Verträgen durchsehen, um potenzielle rechtliche Risiken zu identifizieren. KI-basierte Systeme können diese Aufgabe automatisieren. Dadurch können Rechtsanwält_innen Zeit sparen und sich auf strategische Aspekte in der Analyse der erhobenen Daten sowie konzeptive Tätigkeiten der Vertragserstellung und -verhandlung konzentrieren. Sich den Arbeitsalltag erleichtern zu wollen, liegt in der Natur des Menschen. Künstliche Intelligenz bei der Automatisierung von Routineaufgaben einzusetzen, ist ökonomisch und bietet vor allem für kleinere und mittelständische Rechtsanwaltskanzleien zweifelsohne einen Wettbewerbsvorteil.

Die Nutzung neuer Technologien sowie von KI im Rechtsanwaltsberuf eröffnet die

Möglichkeit, die Effizienz zu steigern, die Qualität juristischer Dienstleistungen zu erhöhen, der Mandantschaft bestmöglichen Service zu bieten und letztendlich, aufgrund freiwerdender Ressourcen, vielen den Zugang zum Recht zu erleichtern und für die Rechtsanwält_innen selbst eine geeignete Work-Life-Balance im Beruf zu finden.

Natürlich müssen alle technologischen Möglichkeiten datenschutzkonform genutzt werden und müssen berufsrechtliche Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht und der Frage, wie und wo Daten gespeichert bzw. verarbeitet werden, korrekt eingehalten werden. Beim Einsatz von generativer KI müssen entworfene Textvorschläge einer nachgelagerten menschlichen Kontrolle unterzogen werden, aber auch ein von Berufsanwält_innen vorbereiteter Schriftsatz kann fehlerhaft sein.

Anwendungen der KI bedürfen eines sorgsamem gesellschaftlichen Umgangs, wenn es z. B. um Persönlichkeitsrechte (predictive justice oder social scoring), Gesichtserkennungssoftware oder Deep-Fake-Angriffe geht. Für den Berufsalltag von Rechtsanwält_innen sind KI-basierte Tools jedenfalls hilfreich, können aber Menschen nach meiner tiefsten Überzeugung nicht ersetzen. Ebenso wenig werden sie die rechtliche Beratung und Vertretung selbst nicht übernehmen können, die von bestqualifizierten Rechtsanwält_innen erbracht werden, die neben dem nötigen juristischen Rüstzeug auch die Leidenschaft für diesen spannenden Beruf und die freie und unabhängige Vertretung der Interessen ihrer Mandant_innen mitbringen. So trägt die Rechtsanwaltschaft täglich dazu bei, dass der Rechtsstaat mit Leben erfüllt und letztlich durchgesetzt wird. ■



ARMENAK UTUDJIAN

Dr. Armenak Utudjian ist seit 2022 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ÖRAK. Der Rechtsanwalt ist Partner bei GRAF ISOLA Rechtsanwälte GmbH, Wien und fungiert weiters u. a. als Vizepräsident der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs.

Foto: Utudjian © Lukes Lorenz

... ein paar Grundsätze

OBITER DICTUM

Dieser Begriff stammt aus dem Prozessrecht, in der Regel im Zusammenhang mit dem Urteil eines letztinstanzlichen Gerichts. Bei dem *obiter dictum* wird sprichwörtlich etwas *nebenbei gesagt*, nämlich eine in einem Urteil nebenbei geäußerte Rechtsansicht, die für das Urteil an sich nicht relevant ist. Der Grund: Infolge gefestigter Rechtsprechung hätten sonst Richter_innen häufig auf lange Zeit keine Möglichkeit mehr, ihre Rechtsauffassung zu ähnlich gelagerten Fällen oder einem Grundsatz, der für den Fall keine Rolle spielt, kundzutun.

Wenn die KI das Urteil fällt

Künstliche Intelligenz (KI) hilft Jurist_innen schon jetzt in ihrem Alltag, doch neueste Entwicklungen könnten die Branche ordentlich durchrütteln. Welche Herausforderungen damit verbunden sind und warum die EU den KI-Einsatz in geregelte Bahnen lenken will.

Von Jakob Pflügl

Ein Jugendlicher aus Cartagena leidet unter Autismus und braucht im Alltag Unterstützung, doch seine Familie hat kaum Geld. Muss er für seine Behandlungskosten dennoch selbst aufkommen? Oder soll die Krankenkassa die Gebühren für die Therapien übernehmen?

Der kolumbianische Richter Juan Manuel Padilla stellte diese Frage an ChatGPT – und legte die Antwort der Sprach-KI seinem Urteil zugrunde. Als die Entscheidung wenig später publik wurde, erklärte Padilla, dass er der Technologie bloß Aufgaben zugeteilt habe, für die er sonst zusätzlich Mitarbeiter benötigen würde. Kolumbiens Rechtssystem könne so „effizienter“ werden, war der Richter überzeugt.

Padillas Fall schaffte es vergangenes Jahr in die internationale Presse und löste eine weltweite Debatte über den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz aus. Nach der Veröffentlichung von ChatGPT schien es so, als wären dem Einsatz generativer Sprachmodelle keine Grenzen gesetzt: Würde die KI eines Tages mutmaßliche Straftäter_innen verhören? Würde sie irgendwann ganze Urteile vorbereiten? Über Schuld und Unschuld entscheiden?

Einsatz schon üblich

Mehr als ein Jahr nach Padillas Entscheidung kann davon noch keine Rede sein – doch als Assistenzsystem kommt KI in Kanzleien und Rechtsabteilungen schon >>



SOPHIE MARTINETZ

Mag.^a Sophie Martinetz ist Gründerin des Legal-Tech-Netzwerks Future Law. An der Wirtschaftsuniversität leitet die Rechtswissenschaftlerin das Legal Tech Center. Davor war sie u. a. Head of Global Referrals Unit der Barclays Corporate Bank, London.



MARIA WITTMAN-TIWALD

Dr.ⁱⁿ Maria Wittman-Tiwald ist Präsidentin des Handelsgerichts Wien. Seit 1989 ist sie Richterin an verschiedenen Gerichten in Wien in Zivilsachen. Sie ist Mitglied der Übernahmekommission und war Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

jetzt zum Einsatz, sagt Sophie Martinetz, Gründerin des Legal-Tech-Netzwerks Future Law. Die Technologie unterstützt Anwält_innen dabei, bei Unternehmenskäufen einen Überblick über große Datenmengen zu bekommen oder Vertragsentwürfe mit wenigen Mausklicks zu individualisieren.

„Die Entwicklung generativer KI hat in der Legal-Tech-Branche ein enormes Momentum erzeugt.“

Sophie Martinetz

Auch die staatliche Justiz greift längst auf KI-Systeme zurück: Akten können so schneller durchsucht werden – man denke etwa an die Fülle an Chats, die derzeit die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) analysiert. KI hilft zudem dabei, Urteile zu anonymisieren oder via Spracherkennung Diktate schneller zu schreiben. Am Handelsgericht Wien läuft derzeit ein Pilotprojekt mit einer Aufnahme-KI, damit Verhandlungen künftig zügiger protokolliert werden können, erzählt Gerichtspräsidentin Maria Wittmann-Tiwald.

Revolution durch Sprach-KI

Large-Language-Models wie ChatGPT von OpenAI oder Gemini von Google, die 2023 zu einem regelrechten KI-Boom geführt haben, eröffnen neue Möglichkeiten. „Die Entwicklung dieser Technologien hat in der Legal-Tech-Branche ein enormes Momentum erzeugt. Jetzt ist es die Herausforderung, konkrete Use-Cases umzusetzen, die tatsächlich einen Mehrwert bieten“,

erklärt Martinetz. Möglich ist schon heute, dass die Sprachmodelle Schriftsätze von Anwält_innen zusammenfassen, Sachverhalte analysieren oder Rechtsfragen beantworten.

„Momentan könnte man glauben, dass man sich als Jurist entspannt zurücklehnen kann, wenn man sieht, welche juristische Qualität ChatGPT und ähnliche Programme produzieren“, sagt Peter Parycek, Experte für Digitalisierung der Universität für Weiterbildung Krems. Bis dato werden die meisten Sprachmodelle mit frei verfügbaren Daten trainiert, die lückenhaft und fehlerhaft sind – und das spiegelt sich auch in der Qualität des Outputs wider. „Wenn die KI-Systeme dagegen auf qualitätsgesicherte Datenbanken und Informationen zurückgreifen, steigt das Niveau deutlich. Das sehen wir an ersten internen Projekten“, erklärt Parycek.

Derzeit arbeiten praktisch alle größeren juristischen Verlage an derartigen Lösungen. Die Idee: Anstatt mit öffentlichen Daten zu hantieren, sollen die fertig trainierten Sprachmodelle auf die Informationen der österreichischen Rechtsdokumentation zugreifen – etwa auf Gesetze, anonymisierte Urteile oder juristische Fachartikel. „Die Qualität des Outputs wird sich dadurch massiv erhöhen“, ist Parycek überzeugt. „Schafft man diesen Sprung, hat generative KI das Potenzial, so etwas wie die Dampfmaschine der juristischen Wissensarbeit zu werden.“

„Wir wollen KI als Assistenz, aber nicht, dass sie endgültige Entscheidungen trifft.“

Maria Wittman-Tiwald

„Generative KI hat das Potenzial, so etwas wie die Dampfmaschine der juristischen Wissensarbeit zu werden.“

Peter Parycek

Eine KI als Richter_in?

Könnte Künstliche Intelligenz in einigen Jahren also sogar dazu fähig sein, behördliche Entscheidungen oder Urteile eigenständig vorzubereiten?

Aus Sicht von Parycek ist es ein „realistisches Szenario“, dass die KI dabei hilft, Urteilsentwürfe aufzusetzen. „Es braucht allerdings immer eine Expertin oder einen Experten, die oder der auf dieser Basis die endgültige Entscheidung trifft.“ Alles andere wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt: Menschen haben ein Recht darauf, dass menschliche

Richter_innen die Beweise würdigen und die letztgültige Entscheidung treffen.

„Auch als Gesellschaft sind wir noch nicht dazu bereit“, sagt Parycek. „Umfragen zeigen, dass es für KI-Assistenzsysteme eine überraschend hohe Akzeptanz gibt. Wenn man dagegen fragt, ob die Maschine alleine entscheiden soll, geht im Fall der Richterin oder des Richters die Akzeptanz gegen null.“ Ähnlich sieht das Gerichtspräsidentin Wittmann-Tiwald: „Wir wollen KI als Assistenz, aber nicht, dass sie endgültige Entscheidungen trifft.“

Human in the loop

In der Theorie spricht man dabei vom „Human in the loop“. Es soll nie die Maschine, sondern immer der Mensch sein, der die endgültige Entscheidung trifft und – wenn nötig – den Stecker zieht. In der Praxis sind damit jedoch Probleme verbunden: Studien zeigen, dass Menschen dazu neigen, computergestützten Entscheidungen eher zu vertrauen und ihnen zu folgen. In der Forschung wird dieses Phänomen als „Computational Bias“ bezeichnet.

Wird ein Urteil durch eine KI vorbereitet, kommt das einem „Nudge“ in eine gewisse Richtung gleich. Richter_innen könnten zwar davon abweichen, müssten allerdings Zeit und Energie investieren. Am Ende des Tages ist der „Human in the loop“ deshalb auch eine Ressourcenfrage: Wer viele >>



PETER PARYCEK

Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Parycek, MAS MSc ist Vizerektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung und digitale Transformation der Universität für Weiterbildung Krems. Der Experte für Digitalisierung in der Verwaltung leitet das Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung.

Fotos: Martinetz © Marlene Rahmann; Tiwald © Handelsgericht Wien; Parycek © Walter Skokanitsch

ANZEIGE

See a different world

Weltweite Kompetenz in Sachen Sicherheit. Als Innovations- und Qualitätsführer hat sich Securitas auf die Entwicklung von maßgeschneiderten Sicherheitslösungen spezialisiert, die personelle Dienstleistung und High-End-Technik zu individuellen Angeboten verbinden.

www.securitas.at

Securitas



THOMAS RATKA

Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M. ist Vizedekan der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung und Professor für Unternehmensrecht an der Universität für Weiterbildung Krems, wo er das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen leitet.

Akten am Tisch liegen hat, könnte eher dazu tendieren, die vorbereiteten Entscheidungen der KI zu übernehmen.

„Der Computational Bias ist eine der schwierigsten Fragen im Zusammenspiel zwischen Mensch und Maschine“, betont Parycek. Die Lösung des Problems sieht er weniger in der Technik, sondern im Gesamtkontext. „Wir müssen sicherstellen, dass Richter_innen oder Beamt_innen ausreichend Zeit haben, Entscheidungen genau zu überprüfen. Und: Es sollten immer nur einzelne Bestandteile einer Entscheidung generiert werden. Der Prozess muss eine strukturierte Interaktion zwischen Mensch und Maschine sein“, fordert Parycek.

Ähnlich sieht das Richterin Wittmann-Tiwald. Mitarbeiter_innen der Justiz müssten möglichst früh im Umgang mit KI geschult werden, damit sie wissen, wofür sie geeignet ist und wofür nicht. „Man kann sich als Richter_in bei der rechtlichen Beurteilung helfen lassen, aber die Beweiswürdigung muss jeder selbst machen“, sagt Wittmann Tiwald. „Mittelfristig wird immer mehr KI eingesetzt werden, deshalb müssen wir ein kritisches Bewusstsein für die Probleme schaffen.“

Automatische Diskriminierung

Welche Probleme das sein können, zeigte in der Vergangenheit vor allem der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Strafjustiz. Bekanntheit erlangte etwa die Software „Compas“, die von der US-Justiz eingesetzt wurde. Die KI errechnete, ob Täter_innen eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, nach ihrer Verurteilung weitere Straftaten zu begehen. Diese Einstufung legten Richter_innen dann der Strafbemessung zugrunde.

2016 kam eine Analyse der Journalismus-Plattform ProPublica zum Ergebnis, dass die Software schwarzen Menschen ein deutlich höheres Risiko unterstellte, wieder straffällig zu werden. Die KI hatte auf bestehende Daten zurückgegriffen und bereits vorhandene Diskriminierungsmuster reproduziert.

Zwar neigen auch Menschen dazu, sich bei ihren Entscheidungen bewusst oder unbewusst von Vorurteilen beeinflussen zu lassen; Künstliche Intelligenz tut dies allerdings deutlich schneller und mit einer

größeren Systematik. Umgekehrt bietet die Technologie aber auch die Chance, diskriminierende Entscheidungen zu erkennen und gezielt „herauszurechnen“, sagt Thomas Ratka, Vizedekan und Professor für Unternehmensrecht an der Universität für Weiterbildung Krems. „Wenn das gelingt, könnte die KI eines Tages vielleicht sogar Richterinnen und Richtern dabei helfen, neutralere Entscheidungen zu treffen.“

Neue KI-Regeln

Probleme wie der „Computational Bias“ und die Gefahr der Diskriminierung haben die EU-Institutionen auch in der geplanten KI-Verordnung berücksichtigt. Das Regelwerk folgt einem risikobasierten Ansatz. KI wird – je nach Anwendungsbereich – entweder als problemlos, risikobehaftet oder verboten eingestuft.

„Eines Tages könnte KI Richterinnen und Richtern dabei helfen, neutralere Entscheidungen zu treffen.“

Thomas Ratka

„Es ist gut, dass es gelungen ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen in der EU zu schaffen“, findet Markus Fallenböck, Vizekanzler der Universität Graz und Professor für Innovationsrecht. Den Ansatz, bei höheren Risiken höhere Pflichten aufzuerlegen, sieht er positiv – auch wenn das System mit schwierigen Abgrenzungsfragen verbunden ist. Unternehmen seien sich am Beginn einer KI-Entwicklung nämlich oft nicht sicher, unter welche Kategorie sie fallen.

Als Herausforderung sieht er zudem die rasche Entwicklung im KI-Bereich. Durch die breite Definition von KI gebe es aber Flexibilität in dem Regelwerk. „Man hat eine bewegliche Definition geschaffen, mit der man ganz gut durchkommen wird“, glaubt Fallenböck.

Betroffen von der Verordnung ist nicht zuletzt auch der staatliche Sektor. Für Polizei und Justiz sieht sie bestimmte Verbote vor. „Nicht erlaubt sind zum Beispiel prädiktive Polizeisysteme, Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierungen“, erklärt Ratka. Die Justiz als solche ist zudem als Hochrisiko-System eingestuft und damit an strenge Schutzvorschriften gebunden. „Sie muss etwa offenlegen, auf welchen Daten eine Entscheidung beruht und wie diese Daten aussehen“, betont Fallenböck.

Die Einstufung der Justiz als Hochrisikobereich sehen die Jurist_innen grundsätzlich positiv. So sei garantiert, dass ein wirksames Qualitätsmanagement eingerichtet wird. Es gibt aber auch Bedenken: Die Anwaltschaft ist an weniger strenge Vorschriften gebunden. Innerhalb der Justiz gibt es Befürchtungen, dass dies zu einem Ungleichgewicht führen könnte: Wenn Anwalt_innen in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Tausende Klagen einzubringen, müsse die Justiz die Möglichkeit haben, mit denselben Mitteln zu reagieren.

Künstliche Faulheit

Insgesamt könne die technologische Entwicklung den Zugang zum Recht jedenfalls verbessern, ist Ratka überzeugt. „Vor allem für Menschen, die niedrige Streitwerte einklagen, zum Beispiel bei Fluggastrechten oder im Dieselskandal.“ Durch automatisierte Verfahren werden die Kosten niedriger, damit sinkt auch die Hürde, sich auf einen Rechtsstreit einzulassen. „Die ‚Zwei-Klassen-Justiz‘ haben wir ja vor allem deshalb, weil einer der Prozessgegner eine größere Kriegskassa hat“, betont Ratka.

Dass im Zuge der technologischen Entwicklung Verfahren immer schneller ablaufen, habe jedoch nicht nur Vorteile. „Wenn der Richter bei einem Zivilprozess die Verhandlung schließt und den Folgetermin

„Es ist gut, dass es gelungen ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen in der EU zu schaffen.“

Markus Fallenböck

ein halbes Jahr später anberaunt, ist das zunächst ärgerlich“, sagt Ratka. „Aber oft finden dazwischen Vergleichsgespräche statt und man findet eine Lösung. Manchmal müssen Rechtsfälle eben reifen. Durch den verstärkten Einsatz von Algorithmen könnte das verloren gehen.“

Ratka hätte allerdings schon eine Idee, wie man dieses Problem lösen könnte – und zwar mit gezielten Nachdenk- und Verhandlungspausen: „Wenn es Künstliche Intelligenz gibt, müsste es auch so etwas wie künstliche Faulheit geben“, scherzt der Jurist.

Im Fall aus Kolumbien sprach ChatGPT dem Jugendlichen die Sozialleistungen übrigens zu. Ob das Verfahren mittlerweile letztinstanzlich entschieden wurde, ist nicht überliefert. Gegenüber der britischen Zeitung „Guardian“ äußerte sich der kolumbianische Höchstrichter Octavio Tejeiro zumindest nicht abgeneigt. „Das Justizsystem sollte das meiste aus der Technologie herausholen, solange ethische Grundsätze eingehalten werden“, sagte Tejeiro. Er selbst habe die Sprach-KI noch nicht verwendet – in Zukunft könne sich das aber ändern. ■

Jakob Pflügl ist Redakteur bei der Tageszeitung Der Standard.



MARKUS FALLENBÖCK

Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M. ist Vizerektor für Personal und Digitalisierung der Universität Graz und Professor für Innovationsrecht. Er beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Umsetzung der digitalen Transformation.

... ein paar Grundsätze

NEMIO
TENETUR
SE IPSUM
ACCUSARE

Der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*, übersetzt *Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen*, ist wesentlicher Bestandteil des Strafprozessrechts zugunsten des Beschuldigten. Er beinhaltet vor allem das Recht des Angeklagten oder der Beschuldigten, zu den erhobenen Vorwürfen zu schweigen. Es dürfen daher keine nachteiligen Schlüsse aus dem prozessual zulässigen Schweigen gezogen werden.

Zu viel, zu wenig, oder gar falsch?

Ein Zuwachs an Bürokratie und der Einfluss politischer Interessen stellen das EU-Recht und seine Prinzipien immer mehr in Frage. Expert_innen sehen nach 70 Jahren Reparaturbedarf an einem der größten Rechtsbestände der Welt.

Von Cathren Landsgesell

Damals konnte man noch nachzählen: Der niederländische Künstler Rem Koolhaas gab 2004 anlässlich der Ausstellung „The Image of Europe“ eine Gesamtausgabe des *Acquis communautaire* der EU, der Gesamtheit aller Rechtsakte

der Europäischen Union, heraus. Das Werk hatte damals 31 Bände (den Kapiteln des Acquis entsprechend) und etwa 85.000 Seiten. Das EU-Recht, zu dem bis heute wohl zigtausend Seiten dazugekommen sind, umfasst das gesamte gültige Recht – angefangen bei den Euratom-Verträgen von 1957 bis hin zu den aktuellen Richtlinien. Muss man 67 Jahre später den Rechtsbestand aufräumen? Und wenn ja, aus welchen Gründen und wo anfangen?

Das EU-Recht in seiner Gesamtheit, der EU-Acquis, umfasst das so genannte Primärrecht, das sind der EU-Vertrag (der Gründungsvertrag) sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; das Sekundärrecht, das sind alle Richtlinien und Verordnungen, die durch EU-Organe erlassen werden; die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union,

Entschlüsse und Erklärungen der EU-Organe sowie schließlich alle völkerrechtlichen Verträge und Abkommen der EU mit anderen Staaten. Gezählt wird ab 1993, allerdings sind im Acquis auch ältere Rechtsbestände enthalten.

„Eine der großen Errungenschaften der EU, die ja auch die Integration des Wirtschaftsraums ermöglicht hat, war die Harmonisierung des Rechts in vielen wichtigen Bereichen“, sagt Daniel Varro. Als Professor für Steuerrecht und nachhaltige Steuerpolitik an der Universität für Weiterbildung Krets sieht er vor allem Vereinheitlichungen im Wirtschafts- und in bestimmten Bereichen des Steuerrechts als eine Erleichterung für Unternehmen und Bürger_innen der EU. „Ich habe jetzt allerdings den Eindruck, dass es insgesamt bürokratischer wird, je größer die politischen Herausforderungen werden.“ Dem Digital Services Act gelänge es etwa nicht, Bürger_innen effektiv vor Betrug und Datenmissbrauch zu schützen, und auch die nach EU-Vorgaben in österreichisches Recht übertragene globale Mindestbesteuerung für Unternehmen habe nun einen Umfang von >>



DIETER KRIMPHOVE

Prof. Dr. Dieter Krimphove ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Paderborn. 2012 war er Gastprofessor an der Universität für Weiterbildung Krems.



PAUL GRAGL

Univ.-Prof. MMag. Dr.iur. Paul Gragl ist Professor für Europarecht an der Universität Graz. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen das Europarecht, hier insbesondere den europäischen Grund- und Menschenrechtsschutz, das Völkerrecht und die Rechtstheorie und -philosophie.

„circa 80 Paragraphen – das sind deutlich mehr Paragraphen als im österreichischen Körperschaftssteuergesetz“.

Mangelnde Transparenz

Dieter Krimphove, der an der Universität Paderborn Wirtschaftsrecht lehrt, sieht das ähnlich. „Die Zahl der Rechtsquellen, die unmittelbar in einem Mitgliedsland wirken, sind in den letzten Jahren um bis zu zehn Prozent gestiegen“, sagt er. Die Vielzahl der Verordnungen erschwere Unternehmen die Planung. Kritischer noch sieht Krimphove allerdings eine Praxis, die sich vor allem in der Banken- und Kapitalmarktaufsicht verbreite: die Steuerung durch Guidelines oder Verlautbarungen. „Nationale Aufsichtsbehörden haben die Pflicht, den EU-Leitlinien nachzukommen, es sei denn, sie begründen, warum sie dies nicht tun. Die Guidelines erhalten durch dieses ‚comply or explain‘ faktisch eine Bindungswirkung, die ihnen eigentlich nicht zukommt, es ist eine Gesetzgebung unter dem Radar.“

Intransparenz in Kombination mit einer undurchschaubar werdenden Vielzahl kleinteiliger Vorschriften unterminierten das Vertrauen der Bürger_innen in die Institutionen der EU, ist Varro überzeugt: „Die EU tritt den Bürger_innen zunehmend als großer Regulierungsapparat entgegen.“

Das Recht und die Demokratie

Steckt mehr Büro- als Demokratie im EU-Recht? Ist die EU irgendwann übers Ziel hinausgeschossen, als sie sich von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Gemeinschaft wandelte? „Eine EU als reine Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Fiktion“, sagt der auf Europarecht spezialisierte Rechtswissenschaftler Paul Gragl von der Universität Graz. „Sofern die einzelnen Mitgliedsstaaten nicht bilaterale Abkommen mit 26 einzelnen Staaten treffen wollen, wird diese Entität auch eine demokratisch legitimierte Gesetzgebung, einen Grundrechtsschutz, Streitbeilegungsmechanismen und Koordinationsmechanismen im Strafrecht etc. brauchen. Die Politikwissenschaft nennt das ‚Spillover Effect‘, und der ist unvermeidlich, denn Wirtschaft funktioniert nicht ohne rechtliche Absicherung.“

Seit dem Vertrag von Lissabon 2009 ist die EU-Grundrechtecharta rechtsverbindlich für alle Mitgliedsstaaten der EU. „Die Grundrechte sind in der EU gut abgesichert, nicht nur durch den Europäischen Gerichtshof, sondern auch durch die nationalen Gerichte. Der Grundrechtsschutz funktioniert allerdings nur nach innen. Beim Asylrecht bestehen Lücken“, sagt Gragl. So sind Zurückweisungen von Asylsuchenden an den EU-Außengrenzen nach der Grundrechtecharta verboten, durchgeführt werden sie dennoch. Nach einer Entscheidung des EuGH vom September 2023 läge die Verantwortung für die illegalen Pushbacks nicht bei Frontex, der Grenzschutzagentur der EU, da diese von den nationalen Behörden besetzt werde.

Unklare Verantwortungsverteilung führt auch bei Rechtsakten wie der Dublin-III-Verordnung, welche die Zuständigkeit für Asylverfahren regelt, zu Demokratiedefiziten bzw. Verstößen gegen die Grundrechte. „Oft ist nicht das Recht selbst das Problem, sondern der fehlende politische Wille, Demokratielücken zu schließen“, so Gragl.

Die Durchsetzbarkeit

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind Teil des EU-Vertrages. Ohne Rechtsstaatlichkeit ist eine EU-Mitgliedschaft ausgeschlossen. Baut ein Staat die Rechtsstaatlichkeit aber nach dem EU-Beitritt ab, sind Korrekturen entsprechend schwer. „Niemand hat damit gerechnet, dass Staaten auch Rückschritte machen können, was Demokratie und Grundrechte betrifft“, so Gragl.

Die Beispiele der Verfassungsreform in Polen und die kritisierte Erosion von Rechtsstaatlichkeit in Ungarn zeigen, dass die doppelte Absicherung der Grundrechte in der EU auch in Gefahr geraten kann. Obgleich Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 des EU-Vertrags ein hohes rechtliches Gut ist, beschreitet die EU-Kommission Umwege, um Verstöße zu ahnden. Nachdem etwa Polen das Pensionsalter von Richter_innen um fünf Jahre gesenkt hatte, um kritische Richter_innen frühzeitig durch Günstlinge der Regierung ersetzen zu können, machte die EU-Kommission einen Verstoß gegen Altersdiskriminierung geltend, um eine unabhängige Gerichtsbarkeit zu erreichen.

„Die Guidelines erhalten durch dieses ‚comply or explain‘ faktisch eine Bindungswirkung. Es ist eine Gesetzgebung unter dem Radar.“

Dieter Krimphove

Vergleichbar hatte die EU-Kommission auch im Fall von Ungarn die Konditionalitätsverordnung aktiviert, die dazu da ist, die missbräuchliche Verwendung von Haushaltsgeldern zu unterbinden. Somit wurden 2022 zum ersten Mal in der Geschichte der EU Zahlungen von Fördergeldern an ein Mitglied suspendiert. 2023 und 2024 wurden diese Gelder zum Teil wieder freigegeben, um die ungarische Regierung zur Zustimmung zu Sanktionen gegenüber Russland bzw. zur Freigabe von Hilfsgeldern für die Ukraine zu bewegen.

Wird die EU erpressbar, weil das Subsidiaritätsprinzip den nationalen Regierungen zu viel Macht gibt? Die engen Verbindungen der ungarischen Regierung zu Russland waren es, die die EU-Kommission zwingen, Abstriche bei bestimmten Elementen des Green Deal zu machen. Ungarn blockierte zuletzt die Abstimmung über das Nature Restoration Law.

Die Achillesferse ist allerdings nicht die Subsidiarität, sondern die Einstimmigkeit: „Das Einstimmigkeitsprinzip soll die Souveränität der Mitgliedsstaaten in der Außen- und Sicherheitspolitik schützen“, sagt Gragl. „Es führt aber dazu, dass einzelne Staaten durch ein Veto die ganze Politik blockieren können. So hat Ungarn mit seinen knapp 10 Millionen Einwohnern eine Entscheidung für 450 Millionen zu Fall gebracht – nicht gerade demokratisch. Das heißt, da müsste eine Lösung gefunden werden, etwa eine qualifizierte Mehrheit, die bei solchen Entscheidungen höher angesetzt wird. Dafür müssten aber die Verträge geändert werden, und das geht nur einstimmig.“

Kann man die EU-Begeisterung früherer Jahre zurückholen? Dieter Krimphove erinnert daran, wie vor Ausbruch des Ukraine-Krieges immer konkreter über eine gemeinsame europäische Verfassung nachgedacht wurde. Heute löse die EU eher Wut und Enttäuschung aus. „Es fehlt an direkten Einflussmöglichkeiten“, so Krimphove. „Wenn Bürger das Gefühl haben, sie kommen in den Entscheidungsprozessen nicht vor, ist verständlich, dass sie nicht mehr mitmachen wollen.“ ■



DANIEL VARRO

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Daniel Varro, LL.M. ist Professor für Steuerrecht und nachhaltige Steuerpolitik am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Universität für Weiterbildung Krems.

Foto: Gragl © Universität Graz-Radlinger; krimphove © privat; Varro © Daniel Novotny

ANZEIGE

IMMOstats
Statistische Auswertungen von Kaufvertragsdaten

IMMObase
Ihr bequemer Zugang zu den österreichischen Bundesdatenbanken

IMMOdeveloper
Die transparente Bauprojekt Datenbank

IMMOmapping
Immobilientransaktionen geografisch visualisiert

IMABIS
Komplette statistische Analyse des gesamten Online-Immobilienangebotsmarktes

IMMOmapping
Grundbuchdaten zum FLAT-Tarif

IU2GO
Grundbuch, Kaufvertragsdaten und Bauprojektinformationen am Smartphone immer dabei

IMMOvaluation
Professionelle Immobilienbewertung mit IMMOUnited Kaufvertragsdaten

Alles aus einer Hand!
www.IMMOUnited.com

IMMO UNITED
Ihre Grundbuchexperten



Im Fokus:
Das Department für
Rechtswissenschaften
und Internationale Beziehungen

Wirtschaft, Innovation und Nachhaltigkeit im Fokus

„Das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht, Nachhaltigkeitsrecht, Urheberrecht, Medien- und Innovationsrecht sowie alternativer Streitbeilegung“, beschreibt Univ.-Prof. Dr. Dr. *Thomas Ratka*, LL.M. den Fokus des von ihm geleiteten Departments. Es deckt mit seinem umfangreichen Lehrangebot weite Teile des juristischen Spektrums ab. Am Department werden zudem zahlreiche rechtswissenschaftliche Lehrbücher und Standardwerke, unter anderem die renommierten „Wiener Kommentare“ des Verlages Manz zum Unternehmensgesetzbuch, GmbH-Gesetz und Bankwesengesetz (mit)herausgegeben und (mit)verfasst. Forschungsergebnisse werden darüber hinaus in renommierten Fachzeitschriften publiziert sowie als Konferenzbeiträge dem Fachpublikum erschlossen. Ergänzend dazu erfolgt die Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse auch durch nationale und internationale Vortragstätigkeit der Wissenschaftler_innen des Departments.

Netzwerk und Kooperationen

Stanford Law School, USA • Manz Verlag • Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
• Bundesministerium für Finanzen • Bundesministerium für Inneres • Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich • Vereinigung Kriminaldienst Österreich • Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Internationale und Europäische Angelegenheiten • Verein Europa-Forum Wachau

Das am Department eingerichtete „Europe direct“ Europäische Dokumentationszentrum (EDZ) bietet Zugang zu offiziellen Veröffentlichungen und Dokumenten der EU.

Lehre

Das Department beheimatet das größte Spektrum weiterbildender rechtswissenschaftlicher Universitätslehrgänge in Österreich und führt Certificate Programs und Masterstudien durch.

Das Spektrum der Weiterbildungsstudien wurde jüngst durch zwei Certificate-Programme erweitert:

- Private-Client-Beratung
- Vertiefendes Familienrecht

Masterstudien

- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Europarecht
- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.
- International Business Law, LL.M.
- Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.
- Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext, MLS/LL.M.
- Insurance Management, MBA
- Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.
- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Versicherungsrecht
- Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, MA
- Professional LL.M. – Immaterialgüterrecht und Datenschutz
- Arbeits- und Personalrecht, AE/MLS
- Medizinrecht, LL.M.
- Master of Legal Studies, MLS – Vertiefung Medizinrecht
- International Relations, MA

Forschung

- Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht
- Geistiges Eigentum
- Internationales Recht



... ein paar Grundsätze

PACTA
SUNT
SERVANDA

Pacta sunt servanda, übersetzt *Verträge sind einzuhalten*, ist das Prinzip der Vertragstreue im Öffentlichen Recht und Privatrecht. Der Grundsatz besagt, dass derjenige, der Verträge bricht, „rechtswidrig“ handelt. Des Weiteren gilt der Grundsatz der Vertragstreue kraft Völkergewohnheitsrechtes, wo er mit Blick auf die Verbindlichkeit internationaler Verträge besagt, dass nationale Gesetze keine Grundlage für die Nichteinhaltung sein dürfen.

Familie komplex

Astrid Deixler-Hübner, Expertin für Familien- und Zivilverfahrensrecht, und die Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin und Vortragende **Marie-Agnes Arlt** über die Familie vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und als Objekt rechtlicher Regelungen.

Von Sabine Mezler-Andelberg

upgrade: In Österreich gibt es fast 3.000 Privatstiftungen, zwei Drittel davon mit direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen. Welche Auswirkungen hat das auf die Volkswirtschaft?

Marie-Agnes Arlt: Anfang der 90er Jahre war die Idee hinter der Schaffung der Privatstiftung ja, Vermögen tendenziell in Österreich zu halten, unter anderem durch Steuer- und Transparenzprivilegien, auch wenn vor allem erstere später wieder verloren gingen. Das hat auch ausländisches Kapital angezogen. Man schätzt, dass zwischen 50 und 100 Milliarden Euro an Werten in Privatstiftungen „geparkt“ sind – unter gewissen Voraussetzungen geschützt vor Gläubigern, aber auch Erben, die darauf keinen unmittelbaren Zugriff mehr haben.

Astrid Deixler-Hübner: Die Unternehmen haben natürlich den Vorteil, dass das Vermögen nicht zersplittert. Eine jüngere Studie hat aber auch gerade wieder gezeigt, dass die von Privatstiftungen gehaltenen Familienunternehmungen sehr innovativ sind und nicht so leicht übernommen werden wie andere.

Wie sieht der Alltag in der juristischen Betreuung dieser „Private Clients“ in der Praxis aus?

Arlt: Die Fragestellungen unterscheiden sich grundsätzlich danach, ob die Stifter noch leben. In der ersten Phase geht es vor allem darum, festzulegen, wie man die Urkunden so gestaltet, dass die Begünstigten sowie das Stiftungsvermögen geschützt sind und es noch Handlungsspielraum für den Stiftungsvorstand gibt. In dieser Phase ist die Geschäftsgebarung oftmals weniger „haftungsgetrieben“, weil die Stifterfamilie Änderungen vornehmen kann. Die Streitigkeiten oder Fragestellungen sind daher andere als nach dem Ableben der Stifter.

Dann ändert sich vielfach die Situation, es geht oft um Diskussionen zwischen dem Stiftungsvorstand und den Begünstigten. Der Stiftungsvorstand ist oft aus Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern zusammengesetzt, die eher konservativ agieren, die Haftungsprävention vor Augen haben und weniger den unternehmerischen Gedanken. Das ist vor allem dann ein ganz wesentlicher Aspekt, wenn die Privatstiftung an der Spitze eines Konzerns steht. >>

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Astrid Deixler-Hübner** (linkes Foto) leitete bis 2023 das Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht der Johannes Kepler Universität Linz. Die Vorstandsvorsitzende der Österreichischen Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht (ogfv) ist derzeit Gastprofessorin an der Universität für Weiterbildung Krems.

Dr.ⁱⁿ **Marie-Agnes Arlt**, (rechtes Foto) leitete LL.M. (NYU) studierte Rechtswissenschaften in Wien, Paris und New York. Sie ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin sowie (Mit-)Gründerin von a2o.legal und arlt.solutions. Ihr Schwerpunkt liegt in den Feldern Gesellschaftsrecht, M&A, Vorstands- und Aufsichtsratsberatung, Strategieberatung sowie Alternative Dispute Resolution.

Bei den Begünstigten untereinander geht es vielfach darum, wie sich ein Interessensausgleich finden lässt, wenn etwa ein Familienstamm nicht mehr im Unternehmen tätig ist oder es Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Familienstämmen gibt.

Welches zusätzliche Fachwissen – zum Beispiel im Bereich der Nachfolgeplanung und Vermögensstrukturierung – ist notwendig, um diese anspruchsvolle Klientel zufriedenzustellen zu können?

Deixler-Hübner: In diesem Bereich kann man natürlich nicht nach Schema F vorgehen, da braucht jede Situation eine eigene Lösung, für die Finanz- und juristisches Wissen verschränkt werden müssen. Hier muss man von anderen Strukturen ausgehen, müssen Konzepte entwickelt werden, die auch Themen wie das Bankenrecht, die Veranlagungs- und Vermögensstrukturierung beinhalten; außerdem natürlich entsprechende Aspekte des Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Privatstiftungsrechts.

Arlt: In den Lehrgängen setzen wir deshalb auch Schwerpunkte wie Nachfolgeplanung, Haftungsrecht und Aufsichtsratsaktivitäten, bringen betriebswirtschaftliche und strategische Aspekte sowie das Thema Konfliktmanagement.

Familie ist immer ein hochemotionales Thema. Welche Kompetenzen braucht es da über das juristische Fachwissen hinaus, um in einem solchen Umfeld erfolgreich arbeiten zu können?

Deixler-Hübner: Private Clients sind in der Regel ganz spezielle Familien, häufig mit viel Tradition und Vermögen. Da ist Fingerspitzengefühl und Verschwiegenheit oft fast noch wichtiger, als ein beinhardter Jurist zu sein.

Arlt: Manches hat dabei fast gar nichts mit juristischen Themen zu tun, sondern mit Empathie und Menschenverstand. Vor allem dann, wenn eine emotionale Bindung vorhanden ist – nicht nur bei Familien, sondern auch bei Freunden, die Geschäftspartner sind – und man zu streiten beginnt. Dafür ist eine Mediationsausbildung sehr hilfreich, weil man lernt, durch Fragetechniken hinter die vordergründigen Konflikte zu

schauen, die oft gar nicht das eigentliche Thema sind.

Wenn ich die dahinterliegenden Emotionen erkennen, adressieren und aufnehmen kann, trägt das oft sehr zur Lösungsfindung durch die Familie selbst bei. Dafür braucht es die Kombination aus juristischer Neutralität, Empathie und der Kommunikation mit dem Mandanten. Wobei man oft auch selbst getriggert wird, weshalb Selbstreflexion sehr wichtig ist.

Außerdem ist es essenziell herauszufinden, hinter welchen Werten die Familie steht, was man durch die Errichtung einer Familien- oder Werteverfassung erreichen kann.

Wie sehen diese Verfassungen aus und was wird darin festgehalten?

Arlt: Sie sind sehr individuell. Bei manchen Familien werden diese im Syndikatsvertrag festgehalten und regeln verschiedenste Aspekte, andere haben sie einfach nur zur Festschreibung der Prinzipien. Etwa zu Fragen wie: Wie gehen wir mit Mitarbeiter_innen um, wie richten wir uns in Zukunft aus, welche Rolle spielt die Nachhaltigkeit, wie versorgen wir die Familie? Ein anderes großes Thema kann sein, wie man die Familienmitglieder dazu bringt, sich weiter mit dem Unternehmen zu identifizieren und nicht nur auf Dividenden zu schauen oder ihre Beteiligungen verkaufen zu wollen. Letzteres führt oft zu wichtigen Finanzierungsfragen.

Welchen Einfluss haben wirtschaftliche Verhältnisse beziehungsweise Bedarfslagen auf die Weiterentwicklung des Familienbegriffs?

Deixler-Hübner: Diese Begriffe sind bei Familienunternehmen oft verschränkt und bilden konzentrische Kreise, denn der Familienbegriff muss auch für das Unternehmen stimmig und tragbar sein. Weshalb in den Familienverfassungen immer öfter festgelegt wird, ob beispielsweise nur Blutsverwandtschaft zählt oder auch angeheiratete Familienmitglieder; wie Lösungen für Kinder gefunden werden, die sich nicht so sehr für die Unternehmensführung eignen. Es gibt natürlich auch noch alte Familienverfassungen – gerade bei traditionellen oder adeligen Familien –, die eher patriarchalisch



angelegt sind. Wobei es inzwischen laut dem OGH sittenwidrig ist, wenn nur männliche Nachfolger erlaubt sind.

Auch gesellschaftlich hat sich beim Begriff der Familie in den vergangenen Jahren viel weiterentwickelt: Welche neuen Herausforderungen bringt das für Jurist_innen mit sich, und wie können sie verantwortungsvoll darauf reagieren?

Deixler-Hübner: Grundsätzlich sind in diesem Bereich seit 2008/09 immer größere Fortschritte gemacht worden. Deshalb werden in dem neuen Certificate Program der Universität für Weiterbildung Krems neben dem klassischen Familienrecht mit den Bereichen Ehe-, Partnerschafts- und Kind-

schaftsrecht auch Themen wie das Gewaltenschutzrecht, psychologische Grundlagen und Mediation behandelt.

Arlt: Die Fragestellungen sind unterschiedlich. Bei unverheirateten Eltern, aber auch Kuckuckskindern oder Halbgeschwistern, die man nicht kennt, stellt sich beispielsweise oft die Frage, ob diese auch nachfolgen dürfen. Genau wie bei Adoptivkindern – hier regelt man oft auch, bis zu welchem Alter diese adoptiert worden sein müssen. Überspitzt formuliert: Damit nicht im hohen Alter ein „Fremder“ als Nachfolger durch Adoption bestimmt werden kann. ■

Sabine Mezler-Andelberg arbeitet für die Tageszeitung Die Presse.

Neue Weiterbildungsprogramme

Vertiefendes Familienrecht sowie das Thema der Private-Client-Beratung sind Gegenstände zweier neuer einsemestriger Certificate Programs, die die Universität für Weiterbildung Krems im Wintersemester 24/25 neu startet.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Astrid Deixler-Hübner** teilt sich die Studienleitung mit Univ.-Prof. Dr. Dr. **Thomas Ratka**, LL.M. Dr.ⁱⁿ **Marie-Agnes Arlt** ist eine der hochkarätigen Vortragenden.

... ein paar Grundsätze

IUDEX NON CALCULAT

Iudex non calculat, übersetzt *Der Richter rechnet nicht*, bezeichnet verschiedene Grundsätze: Einerseits, dass sich Gerechtigkeit nicht durch Rechnen ermitteln lässt, und zum anderen, dass Rechenfehler im Urteil keine Auswirkung auf die Rechtskraft des Urteiles an sich haben. Jedoch gilt der § 419 Abs 1 Zivilprozessordnung: Das Gericht, das das Urteil gefällt hat, kann jederzeit Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in dem Urteil oder in dessen Ausfertigungen oder Abweichungen der Ausfertigung von der gefällten Entscheidung berichtigen.

Schöpfungsakt in Bedrängnis

Mit der Verbreitung Künstlicher Intelligenz ist das Urheberrecht herausgefordert. Welcher Akt menschlichen Schaffens unter das Urheberrecht fällt, wird immer öfter zum Streitfall.

Von Fabian Schmid

Eine Justizministerin, die sich als Kaiserin Sisi der Justiz malen lässt, Frank Sinatra, der aktuelle Chartisten swoont oder Schauspieler Will Smith, der Spaghetti in sich reinschneidet: Wer in sozialen Medien unterwegs ist, entkommt KI-generierten Inhalten nur mehr selten.

Zumindest derzeit ist Künstliche Intelligenz im Kreativbereich noch recht klar erkennbar. Primär wird sie zum Amüsement verwendet. Als „gaga“ bezeichnete Philosoph Hannes Bajohr in einem im NDR veröffentlichten Interview beispielsweise die Handlung eines Romans, den er von KI schreiben ließ. Doch Qualität und Erkennbarkeit von KI-generierten Inhalten könnten sich angesichts der rasanten technologischen Weiterentwicklung rasch ändern. Das wirft heikle Fragen auf, etwa im Bereich des Urheberrechts – und zwar in doppelter Art und Weise: zunächst beim „Training“ der KI, danach bei ihrem Output.

KI agiert nicht im luftleeren Raum. Um Ergebnisse zu liefern, muss sie mit Daten gefüttert und trainiert werden. Diese Daten sind womöglich urheberrechtlich geschützte Werke: Zeitungsartikel, Songs, Filme oder Bücher. „Wahrscheinlich ist schon der gesamte musikalische Bestand der Menschheit für das Training von KI benutzt worden“, meint etwa Paul Fischer, Leiter der Rechtsabteilungen der österreichischen Musikverwertungsgesellschaften Austro-Mechana und AKM.

Urheber_innen könnten theoretisch gegen diesen Text und Data Mining Einspruch erheben, am besten in maschinenlesbarer Form. Die Austro Mechana habe einen solchen Widerspruch auch veröffentlicht, damit Urheber fair entlohnt werden. Um eine Lizenz angesucht habe aber noch kein Hersteller von KI-Anwendungen, sagt Fischer.

Dass beim Training auf Drittdaten zugegriffen werde, sei zwar ein großes Problem, sagt der Urheberrechtsexperte Clemens >>



PAUL FISCHER

Dr. Paul Fischer, LL.M.oec. ist Leiter der Rechtsabteilungen der österreichischen Musikverwertungsgesellschaften Austro-Mechana und AKM. Davor war der Jurist bei mehreren Rechtsanwaltskanzleien tätig.

Appl von der Universität für Weiterbildung Krems. Allerdings müsse man darauf achten, dass sich bei zu strengen Regeln in der EU „Innovationen womöglich in andere Jurisdiktionen verlagern“, gibt Appl zu bedenken. Andererseits stellt sich naturgemäß die Frage, wer das Urheberrecht am Output der KI besitzt. Wo endet die menschliche Schöpfung, wo beginnt die maschinelle?

„Solange KI nicht lieben kann, kann sie keine großen Werke schaffen.“

Paul Fischer

Philipp Homar forscht dazu an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Johannes Kepler Universität Linz. Er sieht drei mögliche Einfallstore, wie das Urheberrecht Menschen zugeordnet werden könnte: Zunächst beim Programmierer der Künstlichen Intelligenz; dann bei jenen, die die Anwendung trainieren und mit Daten füttern – und zuletzt beim Nutzenden, der mit der KI-Anwendung interagiert und ein „Werk“ in Auftrag gibt.

„Das Problem an dieser Fragestellung ist, dass diese Systeme so komplex sind, dass man keine der genannten Gruppen so einfach als menschliche Schöpfer des Ergebnisses qualifizieren kann“, sagt Homar. Nähme man beispielsweise einen KI-generierten Text, wären die bloße Idee und die darin enthaltenen Informationen nicht urheberrechtlich geschützt, sondern nur die konkrete sprachliche Ausformung. „Es geht darum, wie Sätze gebildet werden, wie Form und Struktur gestaltet sind“, erklärt Homar. Fischer betont ebenso, dass nicht nur Konzeption und Nachbearbeitung, sondern auch das „Aktive Tun“ im Schaffensprozess für urheberrechtliche Ansprüche zentral sei.

Prompting erschafft nicht

Dasselbe gilt für visuelle Kunst, die mit KI erstellt wird. Das Gemälde „Théâtre d'Opéra Spatial“ ist dafür ein gutes – und wild umstrittenes – Beispiel. Der US-amerikanische Künstler Matthew Allen fertigte das Bild über das KI-Programm Midjourney an und gewann damit auch Preise. Doch das US Copyright Office weigerte sich, Allen ein Urheberrecht an dem Werk zuzusprechen.

Allen hatte insgesamt mehr als 600 Anweisungen an Midjourney gegeben, um das Bild zu erstellen. Daher sei er klar Schöpfer, argumentierte er – bislang erfolglos. Einen ähnlichen Rechtsstreit führt der Erfinder Stephen Thaler, auch bei ihm geht es um ein KI-generiertes Bild. Er nutzte die Anwendung Dabus, um „A Recent Entrance to Paradise“ zu erstellen und kämpft ebenfalls

erfolglos um das Urheberrecht an dem Werk. „Es ist ein Unterschied zwischen Anschaffen und Schaffen“, sagt Appl dazu. In der Vergangenheit wäre niemand auf die Idee gekommen, denjenigen, der ein Werk wenn auch detailliert in Auftrag gibt, als Schöpfer zu werten. Noch dazu führt derselbe Input an typische generative KIs zu unterschiedlichen, nicht vorhersehbaren Ergebnissen.

„Es ist ein Unterschied zwischen Anschaffen und Schaffen.“

Clemens Appl

Berufsgruppen unter Druck

Unbestritten ist, dass KI-Anwendungen rasant „klüger“ werden. Das könnte bald zu großen sozialen Verwerfungen in der Kreativbranche führen. Wer braucht denn noch Drehbuchschreiber_innen oder sogar Schauspieler_innen, wenn Künstliche Intelligenz auf Knopfdruck ebenbürtige Resultate generieren kann? Diese Sorge trieb vergangenes Jahr auch die verschiedenen Gewerkschaften um, die in Hollywood zum Streik aufgerufen hatten. Vier Monate lang kämpften etwa die Mitglieder der Writers Guild of America (WGA) um ihre Rechte. Neben der heiklen Frage der Vergütung aus Streamingplattformen war vor allem KI ein Thema. Drehbuchschreiber_innen befürchteten, die großen Filmstudios würden in Zukunft mittels KI ein Skript erstellen lassen, das Menschen dann nur mehr verfeinern sollten. Das würde große Einkommensverluste für Drehbuchautor_innen bedeuten. Nach mehrmonatigen Verhandlungen stimmten die Studios deshalb zu, einige Barrieren rund um die Nutzung von KI-generiertem Material hochzuziehen.

Ähnliche Kämpfe drohen auch der Musikbranche. Ein per Software erstelltes Duett zwischen den beiden Superstars Drake und The Weeknd erreichte vergangenes Frühjahr Millionen an Streams, bevor Plattformen wie Spotify und Youtube den Stecker zogen. Universal Music hatte Urheberrechtsverletzungen angemeldet. Zwar nutze man selbst vermehrt KI, allerdings achte man dabei auf Urheberrecht und andere vertraglich abgesicherte Rechte, so der Plattenkonzern. Es ginge um nicht weniger als um die Frage, auf welcher Seite Fans stünden: Auf der von Künstler_innen oder auf der von Deepfakes und Betrüger_innen, warnte Universal damals.

Einkommenslücken und Chancen

Fischer verweist auf eine Studie, die im Februar 2024 veröffentlicht wurde. GEMA und SACEM, die deutsche respektive französische Verwertungsgesellschaft, ließen darin erheben, wie sich KI auf die Musikbranche auswirken könnte. Prognostiziert wird eine „Einkommenslücke“ von bis zu 27 Prozent. Das Marktvolumen generativer KI könnte sich im Musikbereich bis 2028 verzehnfachen. Fischer ist dennoch optimistisch: Zwar seien große Verwerfungen auch in der Musikbranche nur eine „Frage der Zeit“, sollte das Thema der angemessenen Entlohnung für Musikschaffende nicht gelöst werden. Doch womöglich tun sich auch neue Geschäftsfelder auf und hilft KI Künstler_innen, die Qualität ihrer Werke leichter zu heben.

Auch Appl ist davon überzeugt, dass menschliche Leistung weiterhin ihren Wert haben wird und effektiv zu schützen ist. KI werde aber bestimmte Routineaufgaben übernehmen, etwa im Bereich der geschäftlichen Übersetzungen oder musikalisch womöglich den „Alltagsklangteppich generieren“, so Appl. Ersetzen könne KI den Menschen als Schöpfer ohnehin nie, denkt Fischer. „Solange KI nicht lieben kann, kann sie keine großen Werke schaffen.“ ■

Fabian Schmid ist Redakteur bei der Tageszeitung Der Standard



CLEMENS APPL

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M. leitet das Zentrum für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht der Universität für Weiterbildung Krems. Er ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht.



PHILIPP HOMAR

Univ.-Prof. Dr. Philipp Homar ist Inhaber des Lehrstuhls für Intellectual Property an der Johannes Kepler Universität Linz und hält eine Teilzeit-Professur für Immaterialgüterrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er forscht zu Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen.

**MUSIKBRANÇHE:
EINKOMMENS LÜCKE
INFOLGE VON
KI-VERWENDUNG BIS ZU
27 PROZENT**

Quelle der Prognose: Verwertungsgesellschaften GEMA und SACEM

... ein paar Grundsätze

NULLUM
CRIMEN
SINE
LEGE

Das sogenannte Gesetzlichkeitsprinzip weist mehrere Facetten auf: *Nullum crimen sine lege*, zu Deutsch *Kein Verbrechen ohne Gesetz*, und *Nulla poena sine lege*, *Keine Strafe ohne Gesetz*, sowie neben weiteren der das Schuldprinzip umschreibende Grundsatz *Nulla poena sine culpa*, *Keine Strafe ohne Schuld*.

Die Krux der grünen Steuern

Neue Vorschriften Europas sollen den Kontinent in Richtung Klimaneutralität führen. Damit verteuert sich klimaschädlicher Konsum, Betriebe sind in Sachen Nachhaltigkeit in der Pflicht. Doch steckt hinter den Auflagen auch unternehmerisches Potenzial?

Von Hanna Gabriel

V ielerorts sorgten die Landwirte zu Jahresbeginn mit Straßenblockaden für Aufsehen. Vor allem in Deutschland und Frankreich entlud sich ihr Unmut über Regulierungen aus Brüssel – auch solche, mit denen die EU bis 2050 klimaneutral werden will. Als die EU-Kommission daraufhin im Februar die Emissionsziele für 2040 vorschlug, verzichtete sie vor diesem Hintergrund auf eine geplante Vorgabe für den Agrarsektor, peilte aber insgesamt eine Reduktion um 90 Prozent an. Ob man es befürwortet oder nicht, die EU zieht die Daumenschrauben an. Diejenigen, die sich rechtzeitig umstrukturieren, können langfristig profitieren, sind sich Expert_innen einig.

Mit dem „Green Deal“ will die EU bis 2050 den ersten klimaneutralen Kontinent schaffen. Dieses Vorhaben wurde im Europäischen Klimagesetz 2020 verankert und ist damit für künftige Regierungen bindend.

Dreh- und Angelpunkt ist der europäische Emissionshandel. Seit 2005 müssen bestimmte Unternehmen Zertifikate für den Ausstoß von Treibhausgasen erwerben, etwa der innereuropäische Luftverkehr, Industrieanlagen und neuerdings auch der Seeverkehr. Ab 2027 soll auch das Inverkehrbringen fossiler Energieträger in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Kleinindustrie einbezogen werden. Dies betrifft zum Beispiel Unternehmen, die Diesel für Tankstellen auf den EU-Markt bringen.

In Hinblick darauf hat Österreich schon bei der Ökosozialen Steuerreform 2022 einen nationalen Emissionszertifikatehandel für die neu hinzukommenden Bereiche eingeführt. Die Zuständigkeit liegt bei der eigens eingerichteten Dienststelle *Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel* im Zollamt Österreich, die Gabriel Neumayer leitet. „Mit dem System hat Österreich gemeinsam mit Deutschland eine Vorreiterrolle in Europa. Außerdem konnten wir die heimischen Unternehmen auf den >>



DANIEL VARRO

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Daniel Varro, LL.M. forscht und lehrt am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Universität für Weiterbildung Krems. Sein Fokus liegt auf der Nachhaltigkeit im Steuerrecht.



GABRIEL NEUMAYER

Gabriel Neumayer BSc leitet das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel. Es ist im Zollamt Österreich als Teil des Bundesministeriums für Finanzen angesiedelt. Neumayer war davor u. a. bis 2020 Fachreferent im Kabinett des Finanzministers.

Wechsel vorbereiten“, sagt der Experte für Emissionshandel. „Die Unternehmen merken, dass sie auf europäischer Ebene einen Vorsprung und damit einen Wettbewerbsvorteil haben.“

Wie entsteht der Preis für CO₂?

Die Idee hinter Emissionszertifikaten ist simpel: Der Staat vergibt eine feste Anzahl von Zertifikaten, die zum Ausstoß von jeweils einer Tonne CO₂ berechtigen (oder äquivalenten Mengen anderer Treibhausgase). Vergibt der Staat weniger Zertifikate, dann steigt deren Preis und Unternehmen und Verbraucher haben einen Anreiz, auf klimafreundlichere Alternativen umzusteigen.

Neben dem Emissionszertifikatehandel hat sich die CO₂-Steuer als zweites System global durchgesetzt. Im Jahr 2021 wurde etwa ein Viertel der weltweiten CO₂-Emissionen entweder über ein Emissionshandelssystem (19,5 Prozent) oder über eine CO₂-Steuer (9,5 Prozent) bepreist. Letztere ist Neumayer zufolge zwar weniger aufwändig, aber auch weniger präzise, weil der Preis nicht vom Markt bestimmt wird. Das bestätigt auch Daniel Varro vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Universität für Weiterbildung Krems. „Ein weiteres Problem der Steuer ist, dass sie für die Unternehmen günstiger sein kann, als auf Alternativen umzusteigen, oder zu teuer, sodass Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder abwandern. Beim Emissionshandel hat der Staat mit der Anzahl der Zertifikate einen sehr wirksamen Hebel“, erklärt der Professor für Steuerrecht und nachhaltige Steuerpolitik.

In Österreich ist derzeit eine Hybridvariante in Kraft. In einer ersten Phase werden die Zertifikatspreise schrittweise bis 55 Euro pro Tonne angehoben. Ab 2026 ist momentan vorgesehen, den Preis dem Markt zu überlassen. Auch eine unkomplizierte Überleitung in den EU-weiten Emissionshandel wird diskutiert. Der ökologische Effekt soll spätestens dann eintreten, wenn die Konsument_innen die Kosten spüren und auf andere Energieträger umsteigen. In der Folge profitieren jene Unternehmen, die rechtzeitig auf Nachhaltigkeit umstellen.

Ein Schubser für das Klima

Auffällig ist, dass die EU ihre Klimaziele mit ökonomischen Instrumenten erreichen will, statt klimaschädliche Praktiken zu verbieten. „Früher dienten Steuern in erster Linie dazu, Staatseinnahmen zu erwirtschaften. Heute hat das Steuerrecht eine immer stärkere Lenkungswirkung“, beobachtet der Steuerexperte Varro.

Eine andere Methode, klimafreundliches Verhalten zu fördern, ist das Nudging („Anstoßen“). Dabei wird die Entscheidung nicht durch finanzielle Mittel, sondern Informationen und die Betonung grüner Alternativen beeinflusst. Das kann bedeuten, dass regionale Produkte im Supermarkt sichtbarer platziert werden oder dass auf der Stromrechnung der eigene Verbrauch mit dem der Nachbarhaushalte verglichen wird. „Nudging soll dem Verbraucher die umwelttechnischen Konsequenzen des eigenen Konsums besser begreifbar machen und Bewusstsein schaffen, ohne Entscheidungen direkt vorzugeben“, so Neumayer.

„Früher dienten Steuern in erster Linie dazu, Staatseinnahmen zu erwirtschaften. Heute hat das Steuerrecht eine immer stärkere Lenkungswirkung.“

Daniel Varro

Mit offenen Karten spielen

Voraussetzung dafür ist, dass Außenstehende – Konsument_innen, Investor_innen, potenzielle Mitarbeitende und der Gesetzgeber – beurteilen können, wie gut oder schlecht ein Unternehmen in Sachen Nachhaltigkeit aufgestellt ist. Deshalb sind Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, jährlich über ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu berichten. Dabei sind drei Säulen zu berücksichtigen: Umwelt, Soziales und Governance (*Environmental, Social and Governance, ESG*).

Gleichzeitig können die ESG-Berichte wichtige Erkenntnisse für das Unternehmen selbst liefern, betont Sanela Terko, Steuerberaterin und Partnerin bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO Austria GmbH. Nachhaltigkeitsberichte hätten das Potenzial, bisher unbekannte oder vernachlässigte Faktoren aufzudecken, die das Unternehmen sowohl nachhaltig als auch wirtschaftlich voranbringen können.

Bis 2026 wird die ESG-Berichtspflicht von derzeit rund 100 auf schätzungsweise 2.000 Unternehmen ausgeweitet, darunter alle Großunternehmen und alle börsennotierten Unternehmen. Sie stehen nun vor der Herausforderung, sich in kurzer Zeit

umzustrukturieren. „Wenn man solche Prozesse nicht rechtzeitig startet, werden sie umso aufwändiger und teurer“, warnt die Expertin. Frühe Vorbereitung zahlt sich aus – ebenso die Investition in Wissen.

Initiativen in Krems

Auch das Forschungsprojekt „Nachhaltiges Unternehmertum“ unter der Leitung von Daniel Varro will über die rein ökonomischen Aspekte hinausgehen und die Unternehmensgründung und -führung in einer Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem betrachten. Seine Vision ist ein ganzheitliches Unternehmertum, das erfolgreich, nachhaltig und lebenswert ist. Das interdisziplinäre Projekt ist in diesem Jahr angelaufen und wird vom Land Niederösterreich und der Wirtschaftskammer finanziert.

Darüber hinaus wurde an der Universität für Weiterbildung Krems mit dem neuen Weiterbildungsstudium „Angewandtes Finanzrecht“ das erste auf Steuer- und Zollrecht spezialisierte Studium an einer öffentlichen Universität eingeführt. „Die Idee war, gemeinsam mit der Finanzverwaltung ein Konzept aufzustellen, bei dem nicht die Studierenden zur Uni, sondern die Uni zu den Dienststellen der Finanzverwaltung kommt“, erzählt Varro, der zu den Initiator_innen des Studiums gehört. Nach zahlreichen Bewerbungen haben sich 20 qualifiziert, die im März 2024 ihr Studium aufgenommen haben.

Allein ist nichts gewonnen

„Österreich hat sich in der Vergangenheit durch Unternehmergeist und zahlreiche Innovationen ausgezeichnet. Mit unseren Technologien, etwa in der Abfallwirtschaft oder in der Stahlproduktion, könnten wir anderen Ländern helfen, weniger CO₂ auszustößen“, betont Varro die Wichtigkeit, Know-how nicht nur innerhalb eines Unternehmens oder eines Landes zu verwerten. Denn langfristig reicht es nicht aus, wenn einzelne Länder oder auch die EU als Ganzes ihre Emissionen reduzieren. Viel wichtiger wird es sein, eine globale CO₂-Bepreisung einzuführen und Unternehmen von den Vorteilen einer grünen Umstrukturierung zu überzeugen. ■



SANELA TERKO

Mag.^a Sanela Terko ist Steuerberaterin und Partnerin von BDO Austria, Teil des internationalen BDO-Netzwerks an Steuerberatungsunternehmen. Terko ist u. a. auf Prüfung und Beratung im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung spezialisiert.

**EINNAHMEN AUS
ÖKO-STEUERN 2022**
(Österreich)

9,1

Milliarden Euro

Quelle: www.statistik.at

... ein paar Grundsätze

AUDIATUR IN ALTERA PARS

Audiat et altera pars, übersetzt *Gehört werde auch der andere Teil*: dieser Grundsatz aus dem römischen Recht steht für den Anspruch auf rechtliches Gehör, der in allen modernen Rechtsordnungen ein zentrales Verfahrensgrundrecht ist. Der Grundsatz bedeutet, dass die RichterIn oder der Richter alle am Prozess Beteiligten zu hören hat, bevor sie oder er das Urteil fällt.

Profis beim Streitschlichten

Bei grenzüberschreitenden Konflikten ist für Unternehmen der Gang zu Gericht oft nicht die beste Lösung. Eine wichtige Alternative sind neben Mediationen nichtstaatliche Handels- und Investitionsschiedsgerichte, die oft schneller und effektiver eine Lösung herbeiführen.

Von Alois Pumhösel

Das Feld internationaler Wirtschaftsbeziehungen ist voll von potenziellen Konfliktquellen. Unternehmen streiten über Liefermängel, Patentschutz und viele andere Vertragsverletzungen. Ganze Staaten können geklagt werden, wenn sie die Voraussetzungen für getätigte ausländische Investitionen verändern. Und es kann auch große interne Querelen geben, etwa wenn sich Unternehmensgesellschafter überwerfen.

Den Beteiligten steht immer frei, ihre Konflikte vor Gericht zu klären. Doch gerade in grenzüberschreitenden Beziehungen ist das mit einer Reihe von Unsicherheiten behaftet. Als Alternative haben sich Handels- und Investitionsschiedsgerichte etabliert, die Konflikte mitunter schneller, günstiger und verlässlicher aufarbeiten. Hier entscheiden unabhängige Schiedsrichter_innen auf Basis von Regelwerken, die gut etablierte

nichtstaatliche Organisationen zur Verfügung stellen. Bei unternehmensinternen Konflikten oder vor der Anrufung eines Schiedsgerichts kann zudem auch eine Mediation versucht werden.

„Der Bereich der Schiedsgerichte hat in den vergangenen 20 Jahren enorm an Wichtigkeit gewonnen und ist ein bedeutendes Arbeitsfeld für viele Anwaltskanzleien geworden“, betont Gabriel Lentner, der sich am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Universität für Weiterbildung Krems mit dem Thema beschäftigt. „Durch ihre starke Praxisorientiertheit bieten sie große Vorteile gegenüber staatlichen Gerichten.“ Im Energiesektor besteht etwa im Zuge des Ukrainekriegs ein großer Bedarf an dieser Art der Konfliktbeilegung. Ein zentraler Fragenkomplex: Welche Güter sind von den Russland-Sanktionen betroffen, welche nicht? >>



GABRIEL LENTNER

Ass.-Prof. Dr. Gabriel M. Lentner ist stv. Leiter des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Universität für Weiterbildung Krems, wo er den Fachbereich „Internationales Recht und Alternative Streitbeilegung“ leitet.



CHRISTIAN W. KONRAD

Dr. Christian W. Konrad ist Gründer und Managing Partner von Konrad Partners. Er ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkten in den Bereichen internationale Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Prozessführung und Völkerrecht.

Lentners Schwerpunkt liegt im verwandten Bereich der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Diese Verfahren sollen Streitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Investor_innen schlichten. Eine wichtige Basis dafür ist das Washingtoner Übereinkommen (ICSID) von 1965, das auch die Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche in vielen Staaten regelt. „Ein klassischer Fall wäre hier eine staatliche Enteignung. Ein Unternehmen hat etwa in einen Staudamm im Zielland investiert und steht nach einer Verstaatlichung mit leeren Händen da“, gibt Lentner ein Beispiel. Auch die Zahl dieser Verfahren ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark gestiegen.

„Durch ihre starke Praxisorientiertheit bieten Schiedsgerichte große Vorteile gegenüber staatlichen Gerichten.“

Gabriel M. Lentner

Grenzbereiche im Investitionsschutz

Damit ging auch eine Ausweitung der Anwendungsbereiche einher. „Eines meiner Forschungsthemen ist die Frage, inwieweit auch geistiges Eigentum wie Marken- oder Patentrechte unter Investitionsschutzabkommen fallen“, erklärt Lentner. In dem Bereich gibt es umstrittene Fälle, etwa wenn ein_e Anleger_in im Tabakbereich vor einem Investitionsschiedsgericht gegen Anti-Raucher-Maßnahmen, konkret strengere Vorschriften für Zigaretten-Aufmachungen, eines Landes klagt. „Bei einer Klage dieser Art gegen Uruguay wurde keine Verfehlung des Staates gesehen. Dennoch bedeutet die

Möglichkeit dieser Klagen eine Gefahr für die staatliche Autonomie“, sagt der Rechtsexperte. „Es besteht die Gefahr, dass die Investitionsschutzverfahren, bei denen es oft um Hunderte Millionen Euro geht, auch missbräuchlich verwendet werden.“ Eine Debatte, wo Grenzen gezogen werden sollen, begleitet die Entwicklung.

Mit einer Perspektive auf die Schiedsgerichtsbarkeit, die tief in der Praxis verwurzelt ist, kann der Rechtsanwalt und Kanzleigründer Christian W. Konrad aufwarten, der sowohl als Parteienvertreter als auch als Schiedsrichter tätig ist. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in der Handelschiedsgerichtsbarkeit in der Energie-, IT- und Bauwirtschaft in Zentral- und Osteuropa. „Renommee und Vertrauen spielen in diesem Metier eine große Rolle“, betont Konrad. „Deshalb ist vor der Übernahme eines Falls die Konfliktpfung besonders wichtig.“ Keinesfalls darf als Schiedsrichter_in der Anschein erweckt werden, dass Naheverhältnisse mit einer der Parteien bestehen.

Intensive Verfahren

Der Prozess, der in enger Absprache zwischen Schiedsrichter_in und Parteien gestaltet wird, ist oft auf einen schnellen Schiedsspruch ausgerichtet. „Nach einer Vorbereitungsphase, bei der Schriftsätze und Gutachten ausgetauscht werden, kommt es zur Verhandlung, die für alle Beteiligten sehr intensiv ist“, sagt Konrad. „Nicht selten arbeitet man als Schiedsrichter_in mit den Parteienvertretern wochenlang täglich gute 12 Stunden an der Beweisaufnahme.“ Doch nicht immer geht alles glatt. „Schiedsverfahren sind ein großes Geschäft geworden. Viele Kanzleien drängen in den Markt und nicht alle arbeiten mit demselben Anspruch an Professionalität“, bedauert Konrad. Gleichzeitig sind auch die Schiedssprüche immer nur so gut wie ihre Umsetzung, die trotz einer einzigartigen völkerrechtlichen Grundlage in manchen Ländern zu wünschen übrig lässt. Konrad würde sich deshalb in diesen Ländern bessere Schulungen und Fortbildungen bei staatlichen Gerichten wünschen, die mit der Anerkennung und Vollstreckung konfrontiert sind.

Bezüglich der Investitionsschiedsgerichte hebt Konrad den enormen Nutzen hervor, den auch problematische Einzelfälle und Missbrauchsversuche kaum schmälern würden. „Das Instrument hat dazu geführt, dass sich Staaten international nicht mehr in einem rechtsfreien Raum bewegen, sondern Pflichten wahrnehmen müssen“, betont der Anwalt. „Das ist eine wesentliche Weiterentwicklung gegenüber einer früheren Kanonenboot-Diplomatie, in der nur das Recht des Stärkeren galt.“

Für viele Konflikte in internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist es sinnvoll, vor der Einberufung eines Schiedsgerichts eine Mediation zumindest zu versuchen. Dabei begleiten Mediator_innen die Konfliktparteien hin zu einer für alle zufriedenstellenden Lösung. Die Wiener Anwältin Marie-Agnes Arlt ist Expertin für diese Form der Streitbeilegung, wobei besonders oft Streitigkeiten zwischen Gesellschafter_innen eines Unternehmens bei ihr landen. „Mediation wird in vielen Fällen vor einem Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren gewählt“, sagt Arlt. „Gleichzeitig kann sie aber auch noch bei einem bereits laufenden Gerichtsverfahren eine Alternative sein oder sogar helfen, punktuelle Fragestellungen innerhalb eines Verfahrens zu klären.“

Ergebnisoffener Prozess

Der Mediationsprozess ist dabei stark von der_dem gewählten Mediator_in abhängig. „Ich muss dem Prozess eine klare Struktur geben: Die Interessen der beteiligten Parteien sowie Kriterien, die zu einer Einigung führen können, werden herausgearbeitet, bevor Optionen für eine Lösung entwickelt werden können“, berichtet Arlt aus der Praxis. „Die Konfliktparteien erhöhen die Chance auf eine Lösung, wenn sie mit größtmöglicher Ergebnisoffenheit in den Prozess gehen.“ Gleichzeitig müssten die Parteien darauf achten, welche und in welchem Rahmen vertrauliche Informationen preisgegeben werden, um bei einem Scheitern keine Nachteile zu haben.

Das Spektrum möglicher Lösungen ist dafür größer als bei Gericht oder Schiedsgericht. „Ich hatte etwa einen Fall über eine nicht bezahlte Verbindlichkeit, wobei die überraschende Lösung darin bestand, dass

der Schuldner den Betrag nicht an den Gläubiger, sondern als Spende an eine Hilfsorganisation bezahlte“, veranschaulicht Arlt. In einem internationalen Kontext ist für die Mediatorin besonders wichtig, den jeweiligen kulturellen Hintergrund zu berücksichtigen. „Verschiedene Kulturen haben auch unterschiedliche Arten zu kommunizieren und divergierende Vorstellungen von respektvollem Verhalten. Darüber muss man Bescheid wissen.“

„Investitionsschiedsgerichte haben dazu geführt, dass sich Staaten international nicht mehr in einem rechtsfreien Raum bewegen, sondern Pflichten wahrnehmen müssen.“

Christian W. Konrad

Die Bedeutung von Schiedsgerichten und Mediationen zeigt, wie wichtig in einer zunehmend eng verflochtenen Weltwirtschaft, die von immer neuen Krisen unter Druck gesetzt wird, gut organisierte Formate zur Streitbeilegung sind. „Der Bereich entwickelt sich rapide und ist stark von den Bedürfnissen der Praxis getrieben“, sagt Rechtsforscher Lentner. „Eine der wichtigsten Herausforderung dabei: Forschung und Fortbildung brauchen die nötigen Ressourcen, um mit der Entwicklung mithalten zu können.“ ■



MARIE-AGNES ARLT

Dr.ⁱⁿ Marie-Agnes Arlt, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin sowie (Mit-)Gründerin von a2o.legal und arlt.solutions. Die Vortragende an der Universität für Weiterbildung Krems hat sich mit arlt.solutions zudem auf Wege der Alternative Dispute Resolution spezialisiert.

... ein paar Grundsätze

CONDICIO
SINE
QUA
NON

Conditio sine qua non, wörtlich übersetzt: *Bedingung, ohne die nicht*. Diese Formel bedeutet, dass ein Vorgang oder eine Handlung als notwendige Bedingung für eine bestimmte Tatsache zu betrachten ist. Im rechtlichen Sinne ist der Vorgang bzw. die Handlung daher als ursächlich anzusehen.

Ein Drahtseilakt

Recht ist ein Grundpfeiler der Terrorismusbekämpfung. Dabei muss es einen Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheiten schaffen. Eine Abwägung, die nicht immer gelingt.

Von Milena Österreicher

Der Bahnhof Atocha 2004 in Madrid, der Konzertsaal Bataclan 2015 in Paris, der Weihnachtsmarkt 2016 in Berlin: Sie alle waren in den vergangenen zwei Jahrzehnten Schauplätze von Anschlägen, die sich ins europäische Gedächtnis geschrieben haben. Die Bedrohung durch terroristische Gruppen ist in Europa zwar kein neues Phänomen, erreichte aber seit den Anschlägen am 9. September 2001 in den USA eine neue Dimension und zog etliche Maßnahmen nach sich.

Erst Anlass, dann Gesetz

Unter Terrorismus fallen unter anderem Straftaten, die zum Ziel haben, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, oder Handlungen, die die Grundstrukturen eines Staates ernsthaft erschüttern oder zerstören. Gesetze zur Bekämpfung dieses Terrorismus

entstehen meist anlassbezogen. In Europa beobachtete Terrorismusexperte Peter Neumann dies vor allem nach den Anschlägen 2004 in Madrid, bei denen fast 200 Menschen ums Leben kamen. „Danach gab es erstmals eine europäische Strategie zur Terrorismusbekämpfung und engere Zusammenarbeit“, sagt Neumann, der am Londoner King’s College sowie an der Universität für Weiterbildung Kramslehrt. Europol wurde gestärkt, später kam ein EU-Terrorismuskordinator hinzu.

Es brauche aber einen noch engeren Austausch auf europäischer Ebene. Viele der Attentäter aus dem Umfeld des Islamischen Staates agierten grenzübergreifend, so etwa bei den Anschlägen in Brüssel, Paris und Berlin. Auch der Attentäter in Wien hatte Mitstreiter in der Schweiz und in Deutschland, und besorgte seine Waffe in der Slowakei. „Deshalb ist es auch so wichtig, dass europäische Polizeibehörden >>



PETER NEUMANN

Univ.-Prof. Dr. Peter Neumann ist Professor für Sicherheitsstudien am King's College London und leitet von 2008 bis 2028 das International Centre for the Study of Radicalisation (ICSR). Er lehrt an der Universität für Weiterbildung Krems.



NICOLAS STOCKHAMMER

Dr. Nicolas Stockhammer ist Politikwissenschaftler mit dem Fokus auf Sicherheitspolitik, Extremismus- und Terrorismusforschung. Er leitet den Studiengang „Counter-Terrorism, CVE (Countering Violent Extremism) and Intelligence“ an der Universität für Weiterbildung Krems.

und Nachrichtendienste diese internationalen Netzwerke aufbauen“, sagt Neumann. Ein Schengenraum mit offenen Grenzen bedinge, dass die Sicherheitsbehörden nahtlos miteinander zusammenarbeiten.

Auch in Österreich wurde nach dem Anschlag vom 2. November 2020 in Wien, der zu vier Toten und 23 Verletzten führte, im Rahmen des sogenannten „Anti-Terror-Pakets“ nachgeschärft. Für terroristische Straftäter_innen kann nun nach Haftentlassung eine elektronische Fußfessel zur Überwachung angeordnet werden. Ebenso kann die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen werden – außer die betroffene Person würde dadurch staatenlos werden. Zudem wurde ein eigener Straftatbestand für „religiös motivierte“ Verbrechen geschaffen.

Laut Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 geht die größte latente Gefahr von islamistisch motivierten Personen aus. Der Leiter der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, Omar Haijawi-Pirchner, sprach bei der Präsentation des Berichts 2023 von einer mittleren zweistelligen Zahl von sogenannten Gefährdern unter Beobachtung. Auch im Bereich Rechtsextremismus gebe es eine zweistellige Zahl an mutmaßlich gewaltbereiten Personen, in deren Umfeld die Polizei immer wieder Schusswaffen sicherstellte.

Immer Abwägung

Für den Terrorismusexperten Nicolas Stockhammer, der an der Universität für Weiterbildung Krems den Studiengang „Counter-Terrorism, CVE (Countering Violent Extremism) and Intelligence“ leitet, bestehen dennoch bis heute rechtliche Lücken, die es zu schließen gelte. Etwa im Bereich der verschlüsselten Messenger-Kommunikation, die über Anbieter wie Whatsapp oder Signal erfolgt.

Für Aufsehen diesbezüglich sorgte in den vergangenen Jahren die Debatte um einen sogenannten Bundestrojaner. Mittels Schadsoftware könnten Handys dadurch von staatlicher Seite gehackt werden, um die Kommunikation über verschlüsselte Messenger-Dienste mitzulesen. Der Verfassungsgerichtshof erteilte dem Vorhaben bereits 2019 eine Absage.

„Man darf nach heutigem Gesetzesstand Telefongespräche abhören, aber nicht diese

„Wir befinden uns bei der Terrorismusbekämpfung permanent in diesem Spannungsfeld zwischen Grundrechten. Es geht um Freiheiten und das Recht auf Sicherheit.“

Nicolas Stockhammer

Art von Kommunikation. Das ist aus meiner Sicht unverständlich“, sagt Nicolas Stockhammer. Österreich sei hier in Europa ein Schlusslicht. „Wir befinden uns bei der Terrorismusbekämpfung permanent in diesem Spannungsfeld zwischen Grundrechten. Es geht um Freiheiten und das Recht auf Sicherheit“, sagt Stockhammer. Dies sei immer eine Abwägungsfrage. Nach einem erfolgten Anschlag, wenn die Täter_innen zuvor über einen Messenger-Dienst über ihre Pläne kommuniziert hatten, werde aber immer gefragt, warum die Behörden nicht eingegriffen hätten.

Behörden bekommen dennoch entscheidende Informationen, derzeit laut Expert_innen vorwiegend von ausländischen Nachrichtendiensten. Dies gilt laut Peter Neumann generell für Europa: „In 90 Prozent aller Fälle kommen die Hinweise aus den USA.“ Durch US-amerikanische Informationen seien viele Anschläge in Europa verhindert worden. Es zeige eine gewisse Doppelmoral: Zum einen bediene man sich der Erkenntnisse ausländischer Nachrichtendienste. Zum anderen halte man den Datenschutz im eigenen Land hoch. „Man muss Strukturen schaffen, wo Missbrauch der

Daten verhindert wird, aber dennoch ein Einschreiten ermöglicht wird, wenn Gefahr im Verzug ist“, sagt auch Nicolas Stockhammer. Es sei immer eine Frage der Abwägung, die man aber mit rechtsstaatlichen Mitteln bewältigen könne.

Datenschutz in der Luft

Ein weiteres Beispiel für den Zwiespalt ist die EU-Fluggastdatenspeicherung, die 2016 eingeführt wurde. Dabei werden 19 Datengruppen erfasst und gespeichert, etwa das Reiseziel, Reisepartner_innen, Telefonnummern, Zahlungsart oder Sonderwünsche beim Essen. Ursprünglich wurden die Daten fünf Jahre lang gespeichert, nach sechs

„Nach den Anschlägen von Madrid gab es erstmals eine europäische Strategie zur Terrorismusbekämpfung.“

Peter Neumann

Monaten der Klarname gelöscht. Die Daten werden von den Fluglinien an staatliche Stellen weitergeleitet und werden dann mit Informationssystemen der Polizei sowie dem Schengener Informationssystem abgeglichen. Anhand der Daten sollen auch bisher unbekannte Straftäter_innen mittels Muster von Algorithmen erkannt werden.

Die österreichische Datenschutz-NGO epicenter.works kritisierte damals, dass in der EU-Richtlinie einige Aktivitäten als Vorläufer des Terrorismus unter Strafe gestellt werden, die die Meinungs-, Informations- und Reisefreiheit etwa im Falle von Journalist_innen, humanitären Organisationen

oder Künstler_innen beschneiden könnten. Zu diesen Aktivitäten zählen etwa die öffentliche Äußerung radikaler Ansichten, Schulungen oder Reisen in Konfliktgebiete.

Der Europäische Gerichtshof stellte 2022 fest, dass die EU-Richtlinie ein „System kontinuierlicher, nicht zielgerichteter und systematischer Überwachung“ schaffe und es sich um schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Flugreisenden handle. Sie müsse eng ausgelegt und die Befugnisse der Behörden auf das absolut Notwendige begrenzt werden. Die Daten werden nun nur mehr ein halbes Jahr gespeichert.

Klare Definition

Die Rechtsphilosophin Herlinde Pauer-Studer gibt bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu bedenken, immer klare Definitionen zu finden. Manchmal erscheinen verschiedene Aktivitäten fließend ineinander überzugehen, etwa zwischen zivilem Ungehorsam und terroristischen Aktivitäten. „Ein klar definierter Tatbestand ist gerade in diesem Bereich so wichtig“, sagt Pauer-Studer, früher Professorin für Praktische Philosophie an der Universität Wien. Autoritäre Regime würden dazu tendieren, zivilem Ungehorsam komplett zu unterbinden und jede Form legitimen Widerstandes sofort als Staatsterror zu definieren und zu sanktionieren.

Ziviler Ungehorsam deute oft auf Missstände hin, wie etwa am Beispiel der Klimaprotestaktionen ersichtlich sei. Aktionen zivilen Ungehorsams überschritten zwar auch die Grenzen des rechtlich Erlaubten, würden sich aber auf den symbolhaft verstärkten Ausdruck von politischem Protest beschränken und keine Verletzung anderer Personen beinhalten. Terror hingegen ziele durch massive gewaltsame Übergriffe auf einzelne Personen auf die Verbreitung extremer Angst und Unsicherheit in der Zivilbevölkerung.

In Österreich wünscht sich Pauer-Studer mehr Sachargumente in den Debatten: „Ich habe den Eindruck, dass der Diskurs beim Thema Terrorismus relativ rasch in Parteipolitik abgleitet.“ In Demokratien müsse jedenfalls die Möglichkeit zivilen Ungehorsams bestehen, ohne unter Terrorismusverdacht zu fallen. ■



HERLINDE PAUER-STUDER

Dr.ⁱⁿ Herlinde Pauer-Studer war Professorin für Praktische Philosophie an der Universität Wien und ist derzeit im Rahmen eines Humboldt-Forschungspreises an der LMU München tätig. Sie war Leiterin des Projekts „Verzerrungen des Normativen“ des Europäischen Forschungsrats.

... ein paar Grundsätze

NE BIS IN IDEM

Nach dem prozessualen Grundsatz *ne bis in idem*, zu Deutsch, *nicht zweimal in derselben Sache*, darf über eine Rechtssache nur einmal rechtskräftig entschieden werden. Eine entschiedene Sache liegt vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben. Um parallele Strafverfahren in EU-Mitgliedsstaaten zu vermeiden, muss die zuständige Staatsanwaltschaft in Österreich die jeweils zuständige Justizbehörde des anderen Mitgliedsstaats vom laufenden Strafverfahren verständigen.

Zeit der Transformation

Angetrieben durch Digitalisierung und KI gerät das Arbeitsrecht unter Druck: Es ist nicht mehr so eindeutig, wo Arbeit beginnt, wo sie aufhört, wer sie machen soll und unter welchen Bedingungen. Ein Überblick in fünf Schlaglichtern.

Von Cathren Landsgesell

Das Arbeitsrecht folgt in der Regel gesellschaftlichen Veränderungen mit etwas Verzögerung. Doch die gegenwärtigen Umbrüche, so Florian Schrenk, Studienmanager im Weiterbildungsprogramm Arbeits- und Personalrecht an der Universität für Weiterbildung Krems, verändern den Status quo so stark und so schnell wie seit Jahrzehnten nicht. Für den Arbeitsrechtsexperten Schrenk stellt sich derzeit die Frage, ob das Arbeitsrecht mit den aktuellen Entwicklungen Schritt halten kann: „Die Folgen der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz für die Arbeit sind so umfassend, dass eine stärkere staatliche Regulation erforderlich scheint“, sagt er. Doch wo soll die Regulierung ansetzen? Fünf Schlaglichter machen die aktuellen Herausforderungen für das Arbeitsrecht ersichtlich.

Transformation

„Veränderung hat es natürlich immer schon gegeben“, sagt Julia Bock-Schappelwein. Die Ökonomin forscht am Wirtschaftsforschungs-

institut in Wien und hat in zahlreichen Studien die Auswirkungen der drei großen Transformationen der Arbeitswelt – die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und die Notwendigkeit des ökologischen Umbaus der Wirtschaft, Stichwort Dekarbonisierung – untersucht. Handlungsbedarf entsteht aus ihrer Sicht bereits, weil die Veränderungen im Unterschied zu früheren Jahrzehnten sehr viel schneller passieren. Ein großer Treiber der Geschwindigkeit sind digitale Technologien, die sich exponentiell schnell entwickeln und die alle Lebensbereiche durchdringen. Bock-Schappelwein nennt ein Beispiel: „Vor wenigen Monaten war es noch weitgehend Konsens, dass der Einsatz digitaler Technologien vor allem niedrig qualifizierte und manuelle Tätigkeiten betreffen wird. Nun müssen wir feststellen, dass KI natürlich auch kreative Tätigkeiten, etwa Grafikdesign, übernehmen kann.“ Bereits bevor generative KI wie ChatGPT, Midjourney & Co allgemein verfügbar war, hatte die Covid-19-Pandemie die Durchsetzung von digitalen Technologien beschleunigt und die Arbeitswelt >>



JULIA BOCK-SCHAPPELWEIN

Mag.^a Julia Bock-Schappelwein ist Wirtschaftswissenschaftlerin. Sie forscht am Wirtschaftsforschungsinstitut Wifo in Wien zu den Themen Arbeitsmarkt, Bildung und Migration sowie die Transformation der Arbeit im Kontext von Digitalisierung, Ökologisierung und demografischen Veränderungen.



FLORIAN SCHRENK

Florian Schrenk, BA, LL.M. ist Jurist und auf Arbeits- und Personalrecht spezialisiert. Er ist externer Studienmanager im Weiterbildungsprogramm im Lehrgang Arbeits- und Personalrecht an der Universität für Weiterbildung Krems und ist Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeits- und Personalrecht.

grundlegend verändert. Bis heute aber habe das Arbeitsrecht noch nicht umfänglich auf diese Veränderungen reagiert, meint Schrenk. Insbesondere bei den Arbeitszeitbestimmungen bei Homeoffice sei das Arbeitsrecht noch lückenhaft.

„Auch für Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungen sollte in Zukunft mehr zeitlicher und finanzieller Raum geschaffen werden.“

Julia Bock-Schappelwein

Absicherung

Mit Pandemie und Homeoffice zog eine neue Arbeitsrealität für White-Collar-Beschäftigte ein: Arbeit fand fortan nicht mehr nur im Büro statt, sondern war potenziell überall. Zu definieren, wo oder vielmehr wann die Arbeit beginnt und aufhört, ist aber nach wie vor ein Desiderat des Arbeitsrechts geblieben. Soll es etwa ein Anrecht auf Homeoffice geben? Welche Arbeitszeitregelungen sollen gelten? Nicht nur tendierten Arbeitnehmer_innen selbst dazu, die Arbeit um andere Pflichten herum zu organisieren und so de facto länger und zu gesundheitlich wenig günstigen Zeiten zu arbeiten, meint Schrenk, auch der Arbeitsort sei nicht mehr selbstverständlich festgelegt: „Hier ist das Arbeitsrecht gefordert, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers stärker zu betonen. Es geht um Burnout-Prävention, aber auch um Datenschutz.“ Stärkere Beachtung verdienen beide Aspekte aus seiner Sicht vor allem, wenn Arbeitnehmer_innen in einem

anderen Land arbeiten, als das Unternehmen seinen Sitz hat. „Da kommt das nationale Arbeitsrecht an seine Grenzen.“ Während in Europa weitgehend klare arbeits- und sozialrechtliche Gegebenheiten vorzufinden sind, sei dies bei Beschäftigung für Arbeitnehmer_innen in Drittstaaten nicht der Fall. „Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status hat eine Person, die für ein Unternehmen außerhalb Europas hauptsächlich in Drittstaaten arbeitet? Das Arbeitsrecht ist, global betrachtet, Stückwerk“, so Schrenk.

Flexibilisierung

Mit der Digitalisierung konnten sich in bestimmten Bereichen neue Arbeitsweisen etablieren, die das Potenzial haben, den Arbeitnehmer_innen mehr Freiheit zu geben, sagt Bock-Schappelwein. „New Work“ beschreibt u. a. ein Arbeiten in virtuellen Netzwerken mit weitgehend flexiblen Arbeitsorten, -zeiten und sogar -inhalten. Es ist eine Arbeitsweise, die Arbeitnehmer_innen viel Flexibilität und Autonomie bietet. „New Work ist nicht auf den Dienstleistungssektor beschränkt, sondern auch in der Produktion möglich“, sagt Schappelwein, die in einer Studie Best-Practice-Beispiele in der metallverarbeitenden Industrie untersucht hat. Für Produktionsbetriebe hat mehr Flexibilität Vorteile: Eine Vielzahl von Schichtmodellen zum Beispiel, die flexibel kombinierbar sind, macht diese Betriebe attraktiv für Arbeitnehmer_innen mit Familie und kommt dem Wunsch vieler entgegen, flexibler zu arbeiten. „Das sind Herausforderungen für das Arbeitsrecht, was zum Beispiel das Arbeitszeitgesetz betrifft oder vorgeschriebene Ruhezeiten, aber ganz grundsätzlich ist auch in der Produktion mehr Flexibilität möglich“, so Bock-Schappelwein.

Unternehmen könnten auf diese Weise auch auf die demografischen Verschiebungen reagieren, die den Fachkräftemangel in Zukunft noch verstärken werden. Wenn die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden, heißt dies, dass auch in Zukunft weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Entsprechend müssen Betriebe sich an eine heterogene Altersstruktur in ihrer Belegschaft anpassen und Arbeitszeit, -ort und -inhalte den unterschiedlichen Be-

dürfnissen entsprechend gestalten. Auch für Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungen sollte in Zukunft mehr zeitlicher und finanzieller Raum geschaffen werden, sagt Bock-Schappelwein.

Selbständigkeit

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einpersonen-Unternehmen oder allein selbstständig Tätigen und der Freelancer in Europa zugenommen. In Österreich etwa „stieg der Anteil der Solo-Selbständigen allein zwischen 2005 und 2016 gemäß Mikrozensus-Daten bei den Männern um 17 Prozent und bei den Frauen um 43 Prozent“, so eine Studie von Bock-Schappelwein mit Christine Mayrhuber aus dem Jahr 2018. Im selben Zeitraum nahmen auch befristete Arbeitsverträge und nicht abgesicherte Arbeitsverträge zu. Die Autorinnen gehen in der Studie deshalb davon aus, dass es sich vielfach um Scheinselbständigkeit handelt. Scheinselbständigkeit ist vor allem bei Plattform-Unternehmen verbreitet, die sich damit auch dem geltenden Arbeitsrecht entziehen. „Man muss aufpassen, dass nicht auch auf diese Weise die Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts ausgehöhlt werden, da Selbständige nicht durch das Arbeitsrecht erfasst werden“, sagt Schrenk.

Flexible Kapitalgesellschaft

Thomas Ratka, der an der Universität für Weiterbildung Krems das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen leitet, sieht noch aus einer gemeinhin unvermuteten Richtung die Klarheit der Unterscheidung von Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen verschwimmen: dem Unternehmensrecht. Seit 2024 können Unternehmen in Österreich die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) annehmen und dies stellt das Verhältnis von Unternehmens- und Arbeitsrecht auf den Kopf. Eine FlexKapG ermöglicht es Unternehmer_innen, bis zu 100 Mitarbeiter_innenmittelsogenannter „Unternehmenswertanteile“ an der Gesellschaft zu beteiligen. Anders als sonst üblich, sind die Anteile stimmrechtslos. Sie können zum Beispiel bei einem Jobwechsel weiter- oder zurückverkauft werden und werden unter be-

stimmten Voraussetzungen (insbesondere zum Beispiel einer mindestens dreijährigen Behaltdauer) geringer besteuert als andere Kapitaleinkünfte. Für die Unternehmen bringt dies eine neue Form der Kapitalbeschaffung und wird als Instrument gesehen, vor allem jüngere Mitarbeiter_innen zu gewinnen – und zusätzlich zu motivieren.

Thomas Ratka sieht das durchaus kritisch: „Mit der FlexKapG wird – wenn man Anteile statt eines höheren, marktgerechten Gehalts akzeptiert – das Unternehmensrisiko zum Teil auch auf die Belegschaft verlagert, diese hat aber weiterhin nur begrenzte Mitspra-

„Das Arbeitsrecht ist, global betrachtet, Stückwerk.“

Florian Schrenk

cherechte bei Unternehmensentscheidungen. Das abhängige Arbeitsverhältnis bleibt bestehen.“ Erfüllen sich die Erwartungen an die Wertsteigerung der Anteile nicht, haben die Arbeitnehmer_innen voll gearbeitet, aber nur einen teilweise leistungsgerechten Lohn erhalten. „Ich sehe das tatsächlich als eine Verwischung der Trennung von Arbeitgeber_innen- und Arbeitnehmer_innensphäre zu Lasten Letzterer“, so Ratka. Das Modell ist somit vor allem für die Unternehmen attraktiv. Ratka schätzt, dass langfristig etwa ein Viertel der 200.000 GmbHs in Österreich umsteigen wird. Durch die Niederlassungsfreiheit kann sich das Modell auch rasch in Europa verbreiten, wenn Unternehmen sich in Österreich gründen, aber an anderen Orten operativ tätig sind.

Wird sich das Arbeitsrecht an solche Entwicklungen anpassen können? Julia Bock-Schappelwein ist optimistisch: „Die durch die Digitalisierung und die demografischen Veränderungen geforderte Flexibilität ist auch eine Chance für Arbeitnehmer_innen und Unternehmen gleichermaßen.“ ■



THOMAS RATKA

Univ.-Prof. Dr. Dr. Thomas Ratka, LL.M. leitet an der Universität für Weiterbildung Krems das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sowie den Fachbereich Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Roadmap für smarte Farmer

Bei der rechtswissenschaftlichen Bewertung von „Smart Farming“ geht es primär darum, die juristischen Herausforderungen der Nutzung von landwirtschaftlichen Daten auszumachen. Handlungsempfehlungen sollen die Digitalisierung im Agrarbereich fördern.

Von Christian Scherl

Traktoren, die mit Sensoren ausgestattet sind, über die beim Bewirtschaften des Ackers gleich die Bodenverhältnisse ermittelt werden, oder Chips, mit denen sich die Körpertemperaturen der Nutztiere messen lassen – in der Landwirtschaft hat Digitalisierung große Potenziale. Allerdings ist bei vielen ausführenden Personen das Thema Digitalisierung noch mit Vorbehalten und einer gewissen Unsicherheit behaftet. Im Zuge des Digitalen Aktionsplans Austria im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sollte daher das

Strategieprojekt Smart Farming ein Bewusstsein für die zahllosen Anwendungsmöglichkeiten der Digitalisierung in der Landwirtschaft schaffen und gleichzeitig wichtiges Fachwissen an Stakeholder liefern. Einen Teil dieses Strategieprozesses bildet die rechtswissenschaftliche Bewertung von Smart Farming. „Wichtig ist, dass die Digitalisierung in der Landwirtschaft ankommt – nicht nur bei den Landwirt_innen, sondern u. a. auch bei Behörden, die für gewisse Abwicklungen verantwortlich sind, sondern auch bei schulischen Betrieben, die für die Ausbildung zuständig sind“, erklärt Benjamin Kraudinger. Er ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Geistiges Eigentum, Medien- und Innova-

tionsrecht und auch juristischer Mitarbeiter in einer renommierten Wiener Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Wem gehören die Daten?

Wenn in einer digitalisierten Landwirtschaft Sensoren und Maschinen unzählige Informationen über die Umwelt sammeln, stellen sich rechtliche Fragen rund um die Erzeugung, Sammlung, Verarbeitung und Verwertung dieser landwirtschaftlich relevanten Daten. Wem gehören sie? Wer hat Zugangsrechte und wer darf diese Daten verwerten? Das Problem beginnt bereits bei der Beurteilung, wem Daten überhaupt zugeordnet werden können. „Dateneigentum im eigentlichen Sinne gibt es juristisch gesehen nicht“, sagt Kraudinger. „Also muss man sich über Rechte von Personen an Daten andere Gedanken machen.“ Nämlich: Welche vertraglichen Beziehungen gibt es etwa zwischen der Person, die Daten bereitstellt, und der Person, die Daten verarbeitet. „Genauso gilt es zu klären, ob es andere Schutzkriterien gibt, die Daten besonders kritisch machen, sodass eine Verarbeitung oder Nutzung für eine Landwirtschaft nicht ohne Lizenz oder Zustimmung möglich ist.“ Insbesondere die Bereiche des Datenschutz-, Urheber- und Wettbewerbsrechts können hier von Bedeutung sein.

Neue Spielregeln

Für Landwirte kann es erfolgsentscheidend sein, ob sie schützenswerte Rechte an den Informationen besitzen, ob sie alleine über diese Informationen verfügen dürfen oder ob auch andere Beteiligte Zugriffsrechte besitzen, wie z. B. das Unternehmen, bei dem die Informationen abgespeichert werden. Eine wichtige Rolle kommt hier dem sogenannten Data Act zu – eine neue europäische Verordnung, mit der ein Datenzugriffsrecht auch für nicht personenbezogene Daten normiert wird. „Allerdings ist es auf vernetzte Produkte und verbundene Dienste begrenzt.“ Trotz dieser Einschränkung hat die Verordnung für die Landwirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung große Bedeutung: „Kauft sich ein Bauer von einem Anbieter von Landwirtschaftsgeräten einen Smart-Traktor, der Informationen über den

technischen Zustand der Maschine drahtlos an den Hersteller übermittelt, hat der Bauer ein Recht, ebenfalls auf diese Infos zuzugreifen“, so der Rechtsexperte. „Das kann durchaus relevant sein, etwa bei Wartungen, wenn sich aus den Infos ableiten lässt, wann eine Reparatur oder ein Ersatzteil notwendig ist. Der Hersteller besitzt somit keine Informationshoheit mehr und der Nutzer des Traktors hat das Recht, die Informationen zu verwenden, um eventuell günstigere Alternativen für das Service zu beauftragen.“

Eigene Roadmap

In klassischen Industriezweigen verfügen große Industrieunternehmen oft über eine eigene Innovations-Roadmap. Das fehlt in der Landwirtschaft, weil es sich vorwiegend um kleinere Betriebe handelt. „Das war für uns ein Hauptgrund, warum wir in unserer Studie nicht nur den rechtlichen Rahmen von Smart Farming aufarbeiten, sondern daraus auch Handlungsempfehlungen ableiten.“ Die insgesamt fünf Handlungsempfehlungen gehen von einfach umsetzbaren Kommunikationsmaßnahmen bis hin zu rechtspolitischen Vorschlägen. Die Schulung und Bildung des betroffenen Personenkreises stellt dabei einen ersten Schritt dar. „Wichtig ist, alle Beteiligten für den richtigen Umgang mit Daten zu sensibilisieren“, sagt Kraudinger. Auch die Förderung von Transparenz ist der Studie ein Anliegen. So könnten Standardverträge eine faire Benchmark bilden und festlegen, welche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Daten und dem Zugang zu Infos bestehen sollen. Schließlich sollte auch eine juristische Diskussion zum Umgang mit Daten angestoßen werden: „Daten werden wirtschaftlich immer wertvoller. Aufgrund dieser Entwicklung vorschnell ein ‚Dateneigentum‘ zu schaffen, ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Vielmehr sollte ein ausgereiftes ‚Datenvertragsrecht‘ die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.“ ■

Literatur:

Appl, C.; Homar, P.; Kraudinger, B. (2023). *Digitaler Aktionsplan Smart Farming – Rechtswissenschaftliche Bewertung.* BMF, BME, Wien



BENJAMIN KRAUDINGER

Mag. Benjamin Kraudinger, BSc ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht der Universität für Weiterbildung Krems und arbeitet daneben auch für die Rechtsanwaltskanzlei Dorda. Er befasst sich u. a. mit den rechtlichen Aspekten digitaler technologischer Entwicklungen.

Versicherungsrecht in die Zukunft bringen

*Wer heute in der Versicherungsbranche als Jurist_in reüssieren möchte, kommt ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse nicht mehr aus. **Victoria Michler** ist mitverantwortlich für die spezialisierte wissenschaftliche Weiterbildung und die Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse in diesem Bereich.*

Von Ilse Königstetter



Das Versicherungsvertragsrecht präsentiert sich heute als zunehmend komplexe Rechtsmaterie im Spannungsfeld zwischen unionsweiter Harmonisierung, dem Auseinanderdriften nationaler Normen und differenzierter OGH-Judikatur. Während des Studiums vertiefen Studierende nicht nur ihre fachspezifischen Kenntnisse, vor allem in den Schlüsselbereichen der Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung, sondern erwerben auch internationale Kompetenzen. Mit 1. Juli 2023 hat Victoria Michler die Leitung des Fachbereichs Versicherungsrecht an der Universität für Weiterbildung Krems übernommen. Sie folgt damit der in die Schweiz zurückgekehrten Arlinda Berisha, die diesen Bereich über 16 Jahre lang aufgebaut und als Fachbereichs- und Lehrgangsführerin betreut hat. Victoria Michler: „Ich möchte mich ganz herzlich bei meiner Vorgängerin bedanken. Sie hat neben der Tätigkeit in Lehre und Forschung durch ihr Geschick den Fachbereich Versicherungsrecht etabliert und zusätzlich sowohl das Kremser Versicherungsforum als auch Women in Insurance Austria mitbegründet.“

Großer Aktionsradius

Viele dieser Aufgabenbereiche hat die junge Wissenschaftlerin übernommen. „Meine Tätigkeiten an der Universität Krems umfassen das Dreieck aus Lehre, Forschung und Organisation“, skizziert Victoria Michler. Der Schwerpunkt des Fachbereichs liegt auf der Fortbildung von Jurist_innen bzw. Praktiker_innen aus der Versicherungswirtschaft. Für sie werden verschiedene berufsbegleitende Weiterbildungsprogramme angeboten – Master of Laws, LL.M. „Versicherungsrecht“, Akademische_r Expert_in „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ sowie Certificate Program „Risikomanagement und Versicherung“. Von ihrer Vorgängerin übernommen hat sie die Mitorganisation von Women in Insurance Austria, einem Netzwerk, in dem die Sichtbarmachung und die Präsenz von Frauen in der Versicherungsbranche im Vordergrund steht. Mit wachsendem Erfolg, denn „das Netzwerk wächst und wächst“. Victoria Michler erwähnt auch das Kremser Ver-

sicherungsforum, das heuer im Herbst bereits zum 10. Mal an der Universität für Weiterbildung Krems stattfindet und bei dem sich Expert_innen aus Lehre und Praxis aktuellen Spezialthemen im Versicherungsbereich widmen.

„Open Insurance“

Victoria Michlers aktueller Forschungsschwerpunkt ist das Thema „Open Insurance“, das sie gerade in ihrer Dissertation bearbeitet. „Es handelt sich dabei um ein neuartiges Phänomen mit Disruptionspotenzial in der digitalisierten Versicherungswirtschaft“, so die Wissenschaftlerin. Ein bereits bekanntes und vergleichbares Konzept ist „Open Banking“, also die Öffnung von Bankdaten für Drittanbieter, zum Beispiel über Online-Banking-Plattformen, die das klassische E-Banking ermöglichen. Ziel von Open Insurance ist, den Versicherungsmarkt transparenter, zugänglicher und agiler zu gestalten und gleichzeitig den Versicherungsnehmer_innen Kontrolle über ihre Daten zu ermöglichen. Kund_innen sollen in Echtzeit Zugang zu sämtlichen sie betreffenden Daten von Finanzdienstleistern erhalten (Daten zu Vertrag, Beratung, Schäden etc.), und zwar über eine digitale Plattform, die als offene, standardisierte und kund_innenzentrierte Schnittstelle dient.

Zeitraumen und Perspektiven

2023 gab es von der EU-Kommission einen Vorschlag zur Financial-Data-Access-Verordnung („FiDA-VO“). Geplant ist, dass diese 2025 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen wird. Da es sich dabei um eine unionsrechtliche Verordnung handelt und keine Richtlinie, die erst der nationalen Umsetzung bedarf, könnte diese dann recht schnell unmittelbare Wirkung entfalten. Nicht alle Versicherungssparten werden betroffen sein, voraussichtlich wird es sich um Schaden-, Unfall- und Teile der Lebensversicherung handeln. Diese sind verpflichtet, den Versicherungsnehmer_innen den Zugang zu ihren Daten über die Bereitstellung von APIs (Application Programming Interface, also Programmierschnittstellen) zu ermöglichen. Victoria Michler nennt ein Beispiel: Eine Kundin A



Mag.^a **Victoria Michler** studierte Rechtswissenschaften am Juridicum an der Universität Wien. Nach dem Gerichtsjahr war sie bei einem Berater in Versicherungsangelegenheiten beschäftigt. 2021 wurde sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Universität für Weiterbildung Krems und seit 1. Juli 2023 ist sie Fachbereichsleiterin für Versicherungsrecht.

will von einem Makler B eine Versicherungsberatung erhalten. B fordert von A über eine Plattform Datenzugriff an. A erteilt die Erlaubnis. Dadurch weiß der Versicherer C, dass B Zugriff auf das „Dashboard“ von A erhalten soll. Die Daten werden in Echtzeit freigegeben und B kann für A eine optimale Beratung in deren „best interest“ sicherstellen. A hat immer die Kontrolle darüber, welche Daten B freigegeben werden sollen. Ähnlich wie bei der elektronischen Gesundheitsakte ELGA kann A einsehen, wer auf welche Daten zugreift.

Hoher Innovationsgrad

Die Vorteile von „Open Insurance“ aus Kund_innenperspektive sieht Victoria Michler im leichteren Wechseln zwischen Anbietern, mehr Transparenz, mehr Kontrolle und mehr Vertrauen im Umgang mit Daten. Für die Versicherer bedeutet es mehr Innovation, ein größeres Angebot und höhere Einnahmen. Natürlich birgt es auch ein gewisses Risiko, einen neuen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu eröffnen, wenn Daten übermittelt werden. Für die Zukunft sieht die Wissenschaftlerin ein Überwiegen der Vorteile, weil der die Einzelne einen besseren Überblick über die Finanzleistungen erhält. „Gerade für lang-

„Open Insurance‘ ist ein neuartiges Phänomen mit Disruptionspotenzial in der digitalisierten Versicherungswirtschaft.“

Victoria Michler

fristige Angelegenheiten wie die spätere Pension wäre es sinnvoll, beispielsweise die Höhe der staatlichen, betrieblichen und privaten Pension auf einer Plattform gleichzeitig einsehen zu können, wenn automatisch berechnet wird, wie der aktuelle Anspruch aussieht, um das eigene Verhalten anzupassen“, argumentiert die Forscherin. Die vielfältigen Möglichkeiten und der hohe Innovationsgrad begeistern sie an „Open Insurance“ besonders. ■

Strukturen mit viel Spielraum

Es war nicht die klassische Juristerei, die den Absolventen Ivo Michael Kreuzeder reizte. Seine Berufung fand er als Leiter der Rechtsabteilung bei der Allianz Invest in einem spannenden und komplexen Tätigkeitsbereich.

Von Ilse Königstetter

Die Gelegenheit, in der Finanzbranche Fuß zu fassen, ergab sich für Ivo Michael Kreuzeder bereits recht früh. Zunächst legte er die Matura noch an einer Höheren Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe ab, arbeitete praktisch aber nie in diesem Metier. „Danach entschied ich mich für ein BWL-Studium, wechselte dann aber schnell zu Jus, weil ich damals auch schon für beide Bereiche ein Faible hatte“, erinnert sich Ivo Michael Kreuzeder an die Anfänge seines Werdegangs. Sehr bald begann er mit einer Tätigkeit in einem Wertpapierunternehmen, schnupperte aber nach Abschluss seines Studiums auch in den Anwaltsberuf hinein. „Ich erkannte, dass ich keinen klassischen juristischen Beruf ausüben wollte, und entschied mich für eine Arbeit in der Privatwirtschaft“, berichtet der Jurist. Da er es immer wieder bedauerte, nie im Ausland studiert zu haben, kam ihm ein Angebot für einen Job in den Vereinigten Arabischen Emiraten gerade recht. „Ich war Anfang dreißig, mein Sohn war gerade geboren, meine Frau in Karenz.“ Der Zeitpunkt für

dieses Abenteuer passte der jungen Familie damals gut ins Lebenskonzept. Die Erfahrungen, mit einer völlig anderen Rechtsordnung als der erlernten konfrontiert zu werden, und der Umgang mit Menschen aus verschiedensten Nationen waren ein „Challenge und eine ungeheure Horizonterweiterung“. Nach zwei Jahren Auslandsaufenthalt kehrten Kreuzeders zurück in die Heimat und der Jurist betreute von da an die Niederlassung in Dubai von Wien aus.

Vielfältige Aufgaben

2010 wechselte Ivo Kreuzeder in die damalige Allianz Investment Bank, 2012 übernahm er die Rechtsabteilung als Führungskraft, 2013 dann Recht und Compliance. 2020 wurde die Allianz Invest gegründet, eine Kapitalanlage- und Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren Hauptaufgaben die Verwaltung der Fonds und Gelder der Allianz Group in den Bereichen Sach- und Lebensversicherung, Pensionskasse und Vorsorgekasse umfasst. „Als Kapitalanlagegesellschaft sorgen wir dafür, dass unsere Versicherungnehmerinnen und -nehmer ein gutes und

sicheres Veranlagungsergebnis erreichen“, sagt Ivo Kreuzeder. Das Team der Rechtsabteilung ist nicht nur in die Gestaltung der Investmentprodukte eng eingebunden, sondern auch in die Überprüfung der internen Prozesse, der Einhaltung aller Regularien sowie Governancethemen. Als besonders erfüllend bezeichnet Ivo Kreuzeder die große Bandbreite der Aufgaben, die er als Leiter der Abteilung gemeinsam mit seinem engagierten Team bearbeitet. „In diesem Rahmen fühle ich mich sehr wohl, weil die Arbeitsweise strukturiert und nachhaltig ist und viele Gestaltungsmöglichkeiten bietet“, betont der Jurist. Dass im Konzern auf vielfältige Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung großer Wert gelegt wird, weiß Ivo Kreuzeder sehr zu schätzen. „Das Unternehmen bietet etwa Führungskräfteausbildungen in einem modularen System, die auch für mich einen wichtigen Background geschaffen haben.“ Grundsätzlich werden alle Mitarbeiter_innen darin unterstützt, ihren Wissensschatz kontinuierlich zu erweitern. Derart motiviert, entschloss sich Ivo Kreuzeder zusätzlich für ein Studium an der Universität für Weiterbildung Krems.

Eine echter Mehrwert

Zwischen 2017 und 2019 absolvierte Ivo Kreuzeder berufsbegleitend das LL.M.-Weiterbildungsstudium „Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext“. Obwohl er viele Themen aus seiner langen Praxis schon kannte, bekam er im Zuge des Weiterbildungsstudiums das theoretische Rüstzeug, also quasi den Unterbau, vermittelt. „Was ich in diesem Ausmaß nicht hatte, war ein Grundverständnis für europäische Rahmen, Grundlagen und Strukturen und wie sie in die österreichische Rechtsordnung hineinspielen“, beschreibt Ivo Kreuzeder. Die detaillierte Herangehensweise und das exzellente fachliche Know-how der Vortragenden brachten ihm „echten Mehrwert“. Neben den ausgezeichneten Lehrerpersönlichkeiten lebte das Weiterbildungsstudium auch von den unterschiedlichen Teilnehmenden aus verschiedenen Branchen der Wirtschaft, der Juristerei und aus der Finanzmarktaufsicht. Ivo Kreuzeder: „Es gab einen sehr intensiven, fruchtbaren Austausch unter den Studierenden. Man bekommt von den Kolle-



ginnen und Kollegen ihren jeweiligen Fokus und ihre Prioritäten mit und sieht Themen aus einer neuen Perspektive.“ Ein schöner Nebeneffekt: Aus dem Studium entstanden berufliche und private Freundschaften. „Dass ich wirklich ein viel besseres Verständnis für die europarechtlichen Grundlagen bekommen habe, hilft mir auch im täglichen beruflichen Alltag weiter“, fasst Kreuzeder zusammen. „Man kann sehr viel vorausschauender arbeiten, wenn man die europarechtlichen Vorgänge kennt.“

Stimmige Work-Life-Balance

Die Unternehmensphilosophie der Allianz Invest sorgte auch dafür, dass das Gleichgewicht zwischen beruflicher Auslastung und Freizeitgestaltung gehalten wird, Ivo Kreuzeder ist darüber hinaus ein bekennder Familienmensch. Sein 19-jähriger Sohn besucht derzeit die HTL für Flugtechnik und ist noch nicht ganz entschlossen, wo es beruflich hingehen soll. Seine 14-jährige Tochter weiß jetzt schon genau, dass sie Richterin werden will. Wann immer er Zeit hat, schwingt sich Vater Ivo auf sein Motorrad, ein Hobby, das er seit vielen Jahren mit großer Leidenschaft betreibt und das seine Frau gerne mit ihm teilt. Vor den Kindern fuhr die Gattin gerne auch eine eigene Maschine, jetzt nimmt sie lieber auf dem Sozius Platz. So ein Road-Trip kann die Kreuzeders im Urlaub schon mal bis nach Spanien oder Italien führen. ■

Mag. Ivo Michael Kreuzeder studierte Rechtswissenschaften in Wien und schloss 2001 ab. Seit 2010 arbeitet er bei der damaligen Allianz Investment Bank, 2012 wurde er Leiter der Rechtsabteilung, 2013 dann verantwortlich für Recht und Compliance. Seit 2020 ist Kreuzeder Leiter der Rechtsabteilung Allianz Invest. An der Universität für Weiterbildung Krems schloss er 2019 das Masterstudium „LL.M. Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext“ ab.

Campus Krems

Berufen

Karin Bischof



PD^m Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Bischof wurde mit 15. Oktober 2023 zur Universitätsprofessorin für Europapolitik und Demokratieforschung nach § 98 UG berufen. Zeitgleich übernahm sie die Leitung des Departments für Europapolitik und Demokratieforschung, das Teil der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung ist. Die Politikwissenschaftlerin Bischof erlangte insbesondere mit ihren Arbeiten an der Schnittstelle zwischen empirischer Demokratieforschung und Demokratietheorie internationale Anerkennung.

Brückenschlag zu BFI und BBRZ

Oppl mit zusätzlicher Funktion



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA, Professor für technologiegestütztes Lernen an der Universität für Weiterbildung Krems, widmet sich als Leiter des Departments für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien und Dekan der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur der Entwicklung von Weiterbildungsprogrammen und -studien für Berufstätige. Am 1. März 2024 übernahm er zusätzlich die Geschäftsführung des BFI Oberösterreich und die Leitung des strategischen Geschäftsbereichs „Berufliche Bildung“ der BBRZ-Gruppe (Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum). Dieser Brückenschlag bildet den Auftakt für eine strategische Kooperation zwischen der Universität für Weiterbildung Krems und der BBRZ-Gruppe, die zahlreiche neue Möglichkeiten für attraktive und durchlässige Bildungspfade und für die Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung, Rehabilitation und Integration in Österreich eröffnet.

www.donau-uni.ac.at

Memorandum of Understanding

Zusammenarbeit mit Kyjiw

Die Universität für Weiterbildung Krems und die Taras Shevchenko National University of Kyiv haben eine verstärkte Zusammenarbeit beschlossen. Ein entsprechendes Memorandum of Understanding hat der Rektor der Universität Krems, Friedrich Faulhammer, im Dezember 2023 unterzeichnet. Den Rahmen für die Unterzeichnung bildete die Studienreise einer ukrainischen Delegation nach Krems. Der Anstoß zu diesem Besuch und zur zukünftigen Kooperation kam durch Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Iryna Izarova, die am Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen als Gastforscherin tätig ist.

Ingenieurakademie

Hohe Auszeichnung an Christian Hanus

Für seine Verdienste in den Ingenieurwissenschaften ist Univ.-Prof. Dipl. Arch. ETH Dr. Christian Hanus, wissenschaftlicher Leiter des Research Lab für Nachhaltiges Baukulturelles Erbe an der Universität für Weiterbildung Krems, als ordentliches Mitglied in die Ingenieurakademie der Tschechischen Republik aufgenommen worden.



Fotos: S. 52 Bischof © Valerie Fürstenberg; Oppl © AndreaReischer; S. 53 Hanus © IA CR; Bauer © Stephan Polzer

Österreichischer Musikrat

Eva-Maria Bauer neue Präsidentin

Am 29. Februar 2024 wurde Eva-Maria Bauer, MA zur Präsidentin des Österreichischen Musikrats (ÖMR) gewählt. Erstmals in seinem 68-jährigen

Bestehen steht mit Eva-Maria Bauer eine Frau an der Spitze des Dachverbands. Bauer forscht und lehrt am Zentrum für Angewandte Musikforschung im Department für Kunst- und Kulturwissenschaften der Universität für Weiterbildung Krems. Der Österreichische Musikrat vertritt als Dachverband die Interessen von rund 380.000 Musikschaffenden im Amateur- und Profibereich.

Preise

Europa im Fokus

Das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen und das Europäische Dokumentationszentrum der Universität für Weiterbildung Krems loben den Dr. Alois Mock-Wissenschaftspreis sowie zwei Dr. Alois Mock-Förderpreise aus. Auch heuer werden wieder in Kooperation mit der Dr. Alois Mock-Europa-Stiftung wissenschaftliche Arbeiten mit Europabezug ausgezeichnet, die 2023 fertiggestellt wurden.

Alumni-Club



Rückblick Alumni Visit

Hinter den Kulissen: Das Festspielhaus St. Pölten

Anfang Februar besuchten Club-Mitglieder das Festspielhaus St. Pölten, das einen Blick hinter die Kulissen und die Bühne gewährte. *Bettina Masuch*, die künstlerische Leiterin, begrüßte, der technische Leiter *Andreas Dröscher* führte durch das Haus und hinter die Bühne. Ein Konzert von *Omar Sosa* und *Yilian Cañizares* mit afrokubanischen Rhythmen und Jazzmusik beschloss den Abend.

Vorschau Blue Hour

Patient Gesundheitswesen

Die gegenwärtigen Herausforderungen im europäischen Gesundheitswesen, insbesondere in der Pflege und im Krankenhausmanagement, erfordern innovative Ansätze. Ein vielversprechender Lösungsansatz ist das Lean Healthcare Management. Anders als in der Industrie legt diese Methode den Fokus klar auf die Patient_innen mit dem Ziel, ein optimales Erlebnis für den_die Patient_in zu schaffen. An mehreren Stationen in Österreich wird das auf Effizienz zielende Lean Healthcare Management bereits seit Jahren in der Praxis erprobt. Was es kann, wie es den Arbeitsalltag verändert und welche weiteren Schritte und Lösungen noch folgen sollen, diskutiert die Blue Hour.

Blue Hour, Podiumsdiskussion zum Thema „Neue Wege im Healthcare Management“

Ort: Josephinum, Wien, 24. April 2024

Save the date

Alumni-Tag

Ehrung der Jahrgänge 1999, 2004 und 2014

18.10.2024, Universität für Weiterbildung Krems

Club-Vorteile nutzen!

ALUMNI-CLUB-MITGLIEDER bekommen gegen Vorlage ihrer Member-Card eine 10%-Ermäßigung (vorbehaltlich Verfügbarkeit) im Festspielhaus St. Pölten. Für ausgewählte Veranstaltungen gilt außerdem eine spezielle Ermäßigung: Für die neue Oper von Milo Rau „Justice“ am 1. Mai 2024 bekommen Alumni-Club-Mitglieder 20% Ermäßigung



www.donau-uni.ac.at/alumni

Kunst und Kultur

Festival

Donaufestival

Community of Aliens

Der Titel klingt paradox: Wie soll sich eine Gemeinschaft herstellen, die nicht aus Gleichen, sondern aus einander Fremden besteht? Welches Miteinander ist denkbar, das die Unterschiede nicht zwangsvereinheitlicht?

Sound, Performance, Kunst, Film, Diskurs. 19. bis 21. April sowie 26. bis 28. April 2024
verschiedene Orte in Krems
www.donaufestival.at

Ausstellung

Landesgalerie Niederösterreich

Unterwegs

Reise in die Sammlungen
9. März 2024 bis 19. April 2026

Elfriede Mejchar

Grenzgängerin der Fotografie
13. April 2024 bis 16. Februar 2025

Monocolor

4. Mai bis 10. November 2024

Claire Morgan

25. Mai 2024 bis 2. März 2025

www.lgnoe.at



Anton Faistauer, Dürnstein, Öl auf Leinwand, 1913

Fotos: S. 54: © UWK; S. 55 ANTI Festival; Justice © Carole Parodi (9); Anton Faistauer, © Landessammlungen NÖ; Clemens Setz © Rafaela Pröll, Suhrkamp Verlag

Kunst

Kunsthalle Krems



Candice Breitz

Whiteface
20. April bis 22. September 2024

Thomas J Price

Matter of Place
27. April bis 22. September 2024
www.kunsthalle.at

Konzert

Volkskultur Niederösterreich

Lange Nacht der Chöre

8. Mai 2024, Krems
www.volkskulturmoee.at

Lesung

Archiv der Zeitgenossen

Kafka.Lektüren

Lesung *Clemens Setz*
15. Mai 2024, 19 Uhr
Universität für Weiterbildung Krems



Kooperation mit der Österreichischen Kafka-Gesellschaft
Im Rahmen der Tagung „Das Kafkaeske in den Künsten“
von 15. bis 17. Mai 2024
www.archivderzeitgenossen.at



Oper

Festspielhaus St. Pölten

Justice

Milo Rau. Hèctor Parra Tonkünstler-Orchester

In *Justice* inszeniert *Rau*, preisgekrönter Regisseur und designerter Intendant der Wiener Festwochen, das Theater als politischen Ort, an dem globale Diskurse kollektiv verhandelt werden. Eine bewegende Oper über eine Umweltkatastrophe und menschliches Versagen im Kongo. Als Co-Librettist wurde der in Graz lebende kongolesische Autor *Fiston Mwanza Mujila* gewonnen, die Musik stammt vom katalanischen Komponisten *Hèctor Parra*.

Österreich-Premiere
30. April und 1. Mai 2024, 19.30 Uhr
www.festspielhaus.at

Trends und Termine

Tagung

Österreichischer IT-Rechtstag

Der 18. Österreichische IT-Rechtstag widmet sich der engen Verzahnung von IT-Recht, technischer Entwicklung und Geschäftsmodellen. Heuer liegt der Schwerpunkt – neben dem „Dauerbrenner“ Datenschutz – insbesondere auf den juristischen Herausforderungen von Datenregulierung und Künstlicher Intelligenz.

25. bis 26. April 2024, Wien

www.infolaw.at/der_oesterreichische_it-rechtstag.htm

Kongress

Deutscher Stiftungstag 2024

Der Deutsche Stiftungstag ist Europas größter Stiftungskongress, der sich in diesem Jahr mit dem Thema „Mittendrin: Wie Stiftungen Transformation gestalten“ auseinandersetzt. Was Stiftungen gerade in Zeiten großer Unsicherheiten leisten können, wird in Debatten, Vorträgen und zahlreichen Workshops erörtert.

14. bis 15. Mai 2024, Hannover, Deutschland

www.stiftungstag.org

Studie

Öko-Steuern in Österreich

Seit 1997 erstellt STATISTIK AUSTRIA nach internationalen Standards jährlich Berechnungen zur Erfassung der Öko-Steuern. 2022 betragen die Einnahmen aus diesem Bereich 9,1 Milliarden Euro, wobei allein die Energiesteuern mit 4,8 Mrd. Euro gut die Hälfte ausmachen (52,4 Prozent), gefolgt von den Transportsteuern mit 3,5 Mrd. Euro. Ressourcensteuern wie die Grundsteuer machen nur 8,6 Prozent aus, Umweltverschmutzungssteuern nur 0,7 Prozent bei.

www.statistik.at/statistiken/energie-und-umwelt/umwelt/oeko-steuern

Conference

ECTA annual conference

On its 42nd annual conference ECTA focuses on the „Many Facets of IP“. Among other things, the sessions will deal with topics like „Sustainability in Trade Marks“, „AI and Data Protection“, „Copycats“, „Diversity and Inclusion“, „Cultural Heritage and Copyright“ and an EU Case Law Update. A workshop on „Mediation and Alternative Dispute Resolution“ completes the program.

June 19 to 21, 2024, Antwerp, Belgium

ecta.org/en/annual-conference-welcome

Konferenz

TaxTech 2024

Die TaxTech 2024 nimmt AI und Digitalisierung in den Fokus. Die eintägige Konferenz geht auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz wie ChatGPT im Bereich der Steuerberatung ein und behandelt Themen wie „Digitalisierung im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht“. Interaktive Workshops mit Expert_innen aus der Praxis und Gelegenheiten zum Networking runden das Programm ab.

12. Juni 2024, Wien
taxtech.at

Bücher



Diktatur

Einer der einflussreichsten deutschen Staatsrechtler, Carl Schmitt (1888–1985) befasste sich in seinem Werk ausführlich mit den Ausprägungen der Diktatur in verschiedenen politischen Systemen. Anhand historischer Beispiele, von den Diktaturen im römischen Reich über die Renaissance und Machiavelli und die Französische Revolution bis zur Zeit von Bismarck, untersucht Schmitt die systematischen Zusammenhänge der Diktatur als „zentrale[n] Begriff der Staats- und Verfassungslehre [...], der [...] im übrigen aber ein politisches Schlagwort blieb [...]“.

Carl Schmitt
Die Diktatur
Duncker & Humblot, 2023



Demokratie

Hans Kelsen (1881–1973), maßgeblich an der Ausarbeitung der ersten demokratischen Verfassung Österreichs von 1920 beteiligt, geht von der Frage aus, wie die Freiheit des Einzelnen am wirkungsvollsten zu sichern ist; er behandelt die Rolle des Parlaments und sein Verhältnis zum Volkswillen, die Bedeutung von Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz, von Elitenauslese und Gewaltenteilung. Kelsens Schrift ist ein Plädoyer für die Demokratie. Angesichts heutiger Demokratiemüdigkeit ist dieser kluge Klassiker so wichtig wie nie.

Hans Kelsen
Vom Wesen und Wert der Demokratie
Reclam, 2018



Völkerrecht

Das vorliegende Werk bietet eine konzise und zugleich innovative Darstellung des Völkerrechts. Die Aufbereitung des Stoffs aufgrund von Erfahrungen aus der Lehre und mit praktischen Beispielen soll Leser_innen das Verständnis auch hochkomplexer Bereiche erleichtern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den konkreten Fragen, die sich im Zusammenspiel von Völkerrecht und der innerstaatlichen Rechtsordnung stellen. Analogien und Verweise zu anderen Rechtsgebieten ermöglichen dabei einen leichteren Zugang zum Verständnis des Völkerrechts.

Markus Beham, Melanie Fink, Ralph Janik
Völkerrecht verstehen
facultas, 2021

EXZELLENT ABSCHLUSSARBEITEN

Wiederherstellung

Erheblich unterschiedliche Rechtsansichten und kaum höchstgerichtliche Beachtung findet die Wiederherstellung bei Sachversicherungen. Relevant für im Versicherungsrecht tätige Jurist_innen und Personen in der Schadenabwicklung von Sachversicherungsfällen.

Adrian Platzgummer
Die Wiederherstellungsklausel in der Sachversicherung
Universität für Weiterbildung Krems, 2024

Krisenresiliente Banken

Um krisenresilient zu sein, ist es wichtig, dass Banken sowohl ihre eigenen optionalen institutsinternen Maßnahmen als auch die verbindlichen regulatorischen Maßnahmen ernst nehmen, verbessern und weiterentwickeln. Nur so können Finanz- und Interbankkrisen eingedämmt oder verhindert werden.

Richard Salomon
Problemfelder der Bankenregulierung in Banken der DACH-Region und deren Resilienz in Krisensituationen
Universität für Weiterbildung Krems, 2023

Vorschau 2.24

Schwerpunkt: Kunst & Bedeutung

Was die Kunst ausmacht

In immer mehr Richtungen fächert sich die Kunst auf, mittels Künstlicher Intelligenz öffnen sich weite Räume neuer kreativer Möglichkeiten. Mithilfe von bild-, text-, video- oder musikgenerierenden Programmen werden User zu Schaffenden, doch sind sie auch schon Kunstschaffende? Was ist die Essenz der Kunst? Was macht sie aus? „upgrade“ 2.24 begibt sich auf die Suche nach dem Wesenskern der Kunst der Gegenwart, ihrem Beitrag für die Gesellschaft und ihrer Rolle in der Welt voller Herausforderungen, Vielschichtigkeiten und einem sich laufend verändernden Kunst- und Kulturbetrieb: vom Medium per se bis zu Entwicklungen in Musik, Sammlungen und Museen.



Impressum

upgrade

Das Magazin für Wissen und Weiterbildung der Universität für Weiterbildung Krems (ISSN 1862-4154)

Herausgeber

Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems

Medieninhaber

Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A-3500 Krems

Chefredakteur

Mag. Stefan Sagl
Universität für Weiterbildung Krems
E-Mail: upgrade@donau-uni.ac.at

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Roman Tronner
E-Mail: upgrade@donau-uni.ac.at

Autor_innen & Mitarbeiter_innen

Hanna Gabriel, Rainer A. Hauptmann, Ilse Königstetter, Cathren Landsgeßel, Sabine Mezler-Andelberg, Jakob Pflügl, Alois Pumhösel, Christian Scherl, Fabian Schmid, Eva-Maria Stöckler, Milena Österreicher, Roman Tronner

Layoutkonzept

ki 36, Sabine Krohberger

Grafik

buero8, Thomas Kussin

Schlusslektorat

Josef Weilguni

Fotostrecke

Idee und Konzept
DLE Kommunikation und Wissenschaftsredaktion
Telefon: +43 (0)2732 893-2246
E-Mail: upgrade@donau-uni.ac.at

Herstellung

sandlerprint&more
SANDLER Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.
A-3671 Marbach

Auflage: 17.500

Erscheinungsweise: vierteljährlich
Ausgabe 2.24 erscheint im Sommer 2024

Disclaimer: Für die Richtigkeit der wiedergegebenen Inhalte und Standpunkte wird keine Gewähr übernommen.



THOMAS J PRICE

Matter of Place

Reaching Out, 2020 © Thomas J Price, Courtesy the artist and Hauser & Wirth, Foto: Damian Griffiths



KUNST HALLE KREMS

Kunstmeile Krems

27.04. – 22.09.2024